

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	GV Bolte/18/12377		
Federführend: Bauwesen		Status:	öffentlich		
		Datum:	05.04.2018		
		Verfasser:	Julia Tesche		
Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 41 "Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB Beschluss zur Präzisierung der Entwicklungsziele					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfolgt die Zielsetzung, die vorhandene Wohnnutzung im Plangeltungsbereich zu sichern. Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet, das derzeit bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Die planerische Zielsetzung besteht darin, innerhalb des Plangebietes die Wohnnutzung zu sichern und dieser den Vorrang einzuräumen. Mit der Änderung des Baugesetzbuches ergeben sich neue Möglichkeiten zur Feinsteuerung auch von Ferienwohnungen innerhalb der Baugebiete, insbesondere in Wohngebieten, unter Berücksichtigung des § 13a BauNVO.

Zur planungsrechtlichen Regelung der Art der baulichen Nutzung stellt die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen den Bebauungsplan Nr. 41 auf. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 41 gefasst und im Amtsblatt vom 28. Dezember 2017 bekannt gegeben.

Die derzeit vorhandenen Nutzungen werden im Rahmen einer Bestandsaufnahme ermittelt. Dazu sollen die Eigentümer innerhalb des Plangebietes zum vorhandenen Bestand befragt werden. Weiterhin ist der genehmigte Bestand über das Amt Klützer Winkel bzw. den Landkreis Nordwestmecklenburg zu ermitteln.

Aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde, die Wohnnutzung im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern, ist über den Rahmen der Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Plangebiet zu entscheiden und dies entsprechend festsetzen.

Ebenfalls ist zu prüfen, ob eine Verdrängung der Wohnfunktion durch Zweitwohnungsnutzungen, in der die Nutzer lediglich sporadisch und für einen kurzen Zeitraum anwesend sind, im Plangebiet zu befürchten ist. Es ist zu hinterfragen, ob negative Folgen für das Plangebiet durch Verödung des Plangebietes infolge saisonal bedingtem Leerstand ("Rollladensiedlung") zu befürchten sind. In diesem Fall wäre ein Ausschluss von Nebenwohnsitzen zu prüfen.

Innerhalb des Plangebietes sind nur mehrgeschossige Wohnhäuser vorhanden; kleinteilige Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern, Doppelhäusern und Reihenhäusern ist im Plangebiet nicht vorzufinden.

Das städtebauliche Konfliktpotenzial, welches das Nebeneinander von Wohnen und Ferienwohnen aufgrund der unterschiedlichen Schutzbedürfnisse birgt, soll möglichst gering gehalten werden.

ten werden. Es wird die Zielsetzung verfolgt, die Wohnnutzung zu sichern. Auch untergeordnete Ferienutzung ist kein Ziel.

- Die im Plangebiet vorhandenen Mehrfamilienhäuser (mehrgeschossiger Wohnungsbau) sollen dem Dauerwohnen vorbehalten bleiben.
- Somit sollen für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 41 Ferienwohnungen nicht zulässig sein, vorbehaltlich der Erkenntnisse aus der noch vorzunehmenden Bestandsaufnahme.

Weiterhin erfolgt nach der Bestandsaufnahme die Auseinandersetzung, ob eine Beschränkung von Zweit- und Nebenwohnsitzen innerhalb des Plangebietes erfolgen soll.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Präzisierung der Entwicklungsziele innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 41 wie folgt:
 - Die im Plangebiet vorhandenen Mehrfamilienhäuser (mehrgeschossiger Wohnungsbau) sollen dem Dauerwohnen vorbehalten bleiben. Ferienwohnungen sind hier unzulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Formular Bestandsaufnahme, Übersichtsplan

**Bebauungsplan Nr. 41 "Klützer Straße/ Rudolf-Breitscheid-Straße"
der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Bestandsaufnahme zur Art der baulichen Nutzung**

1. Grundstück

- Straße/ Hausnr.:
- Anzahl der Wohnungen gesamt auf dem Grundstück (Wohnen inklusive Zweitwohnen, Ferienwohnen, Wochenendhausnutzung):
- Sonstige abgeschlossene Einheiten, z.B. Werkstatt o.ä.:

2. Angaben zur Person (Eigentümer des Grundstückes)

.....
Firma

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz des Eigentümers)

.....
Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnsitz des Eigentümers)

.....
e-mail, sofern eine Korrespondenz per e-mail möglich

3. Angaben zur Nutzung des Grundstückes

- Leerstand** ja (Anzahl:) / nein
- Wohngrundstück/ inklusive Zweitwohnung**
(Wochenendhaus-/ Ferienwohnungsnutzung wird unter diesem Punkt nicht erfasst)
 - vom Grundstückseigentümer selbst als Hauptwohnsitz genutzt: ja/ nein
 - vom Grundstückseigentümer selbst als Zweitwohnsitz genutzt: ja/ nein
 - Anzahl der Wohneinheiten (nur Dauerwohnung/ Zweitwohnung):
 - davon vermietete Wohneinheiten (nur Dauerwohnung/ Zweitwohnung):
- Wochenendhaus (selbstgenutzt)** ja/ nein
 - Anzahl der Einheiten:
- Ferienwohnung (Vermietung an einen wechselnden Personenkreis für Ferienzwecke)** ja/ nein
 - Anzahl der Ferienwohnungen:
 - die Ferienwohnung/en befinden sich in einem Gebäude mit der Wohnnutzung: ja/ nein
 - die Ferienwohnung/en befinden sich in einem separaten Gebäude: ja/ nein

- gewerbliche Nutzung** ja/ nein
 - Nutzungsart (en):
 - Anzahl der gewerblichen Einheiten:

- sonstige Nutzung** ja/ nein
 - Nutzungsart (en):
 - Anzahl der Einheiten:

Sofern das Grundstück mehrere der unter Punkt 3 genannten Nutzungen aufweist, bitten wir um Übergabe eines Lageplanes mit Darstellung der einzelnen Gebäude für die Zuordnung der Nutzungen auf dem Grundstück (z.B. Erdgeschoss, Dachgeschoss, separate Gebäude im hinteren Grundstücksbereich).

Bemerkungen

.....
.....
.....
.....

.....
Datum/ Unterschrift

Bitte per Post, Fax oder Email zurücksenden an:

**Amt Klützer Winkel
Bauamt
Frau Tesche
Schloßstraße 1**

23948 Klütz

Telefon: 038825-393407
Telefax: 038825 / 393-19
E-Mail: j.tesche@kluetzer-winkel.de

Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Wir bitten um Rücksendung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Bogens.




M 1 : 2.000

Kastanienallee
Klützer Straße L03

Rudolf-Breitscheid-Straße

Friedrich-Engels-Straße

 mehrgeschossige
Wohngebäude /
MFH

GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN
Bebauungsplan Nr. 41
Anlage zum Beschluss: Präzisierung der
Entwicklungsziele
Stand: 05. April 2018

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12378	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 05.04.2018
		Verfasser: Julia Tesche	
<p>Satzung über den einfachen Bebauungsplan Nr. 42 für das Wohngebiet Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Straße, Ostseering, Ringstraße, Fasanenweg und Weidenstieg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB</p> <p>Beschluss zur Präzisierung der Entwicklungsziele</p>			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen verfolgt die Zielsetzung, die vorhandene Wohnnutzung im Plangeltungsbereich zu sichern. Es handelt sich um ein bereits bebautes Gebiet, das derzeit bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist.

Die planerische Zielsetzung besteht darin, innerhalb des Plangebietes die Wohnnutzung zu sichern und dieser den Vorrang einzuräumen. Mit der Änderung des Baugesetzbuches ergeben sich neue Möglichkeiten zur Feinsteuerung auch von Ferienwohnungen innerhalb der Baugebiete, insbesondere in Wohngebieten, unter Berücksichtigung des § 13a BauNVO.

Zur planungsrechtlichen Regelung der Art der baulichen Nutzung stellt die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen den Bebauungsplan Nr. 42 auf. Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 18. Dezember 2017 den Beschluss zur Aufstellung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 42 gefasst und im Amtsblatt vom 28. Dezember 2017 bekannt gegeben.

Die derzeit vorhandenen Nutzungen werden im Rahmen einer Bestandsaufnahme ermittelt. Dazu sollen die Eigentümer innerhalb des Plangebietes und im angrenzenden Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 26 zum vorhandenen Bestand befragt werden. Weiterhin ist der genehmigte Bestand über das Amt Klützer Winkel bzw. den Landkreis Nordwestmecklenburg zu ermitteln.

Aufgrund der Zielsetzung der Gemeinde, die Wohnnutzung im Plangebiet planungsrechtlich zu sichern, ist über den Rahmen der Zulässigkeit von Ferienwohnungen im Plangebiet zu entscheiden und dies entsprechend festsetzen.

Ebenfalls ist zu prüfen, ob eine Verdrängung der Wohnfunktion durch Zweitwohnungsnutzungen, in der die Nutzer lediglich sporadisch und für einen kurzen Zeitraum anwesend sind, im Plangebiet zu befürchten ist. Es ist zu hinterfragen, ob negative Folgen für das Plangebiet durch Verödung des Plangebietes infolge saisonal bedingtem Leerstand ("Rollladensiedlung") zu befürchten sind. In diesem Fall wäre ein Ausschluss von Nebenwohnsitzen zu prüfen.

Das städtebauliche Konfliktpotenzial, welches das Nebeneinander von Wohnen und Ferienwohnungen aufgrund der unterschiedlichen Schutzbedürfnisse birgt, soll möglichst minimiert bzw. gering gehalten werden. Hier werden als Möglichkeiten gesehen:

- Ferienwohnung nur zulässig untergeordnet zur Hauptnutzung "Wohnen" innerhalb eines Gebäudes.
- keine ganzen Häuser nur mit Ferienwohnen,
- Die im Plangebiet vorhandenen Mehrfamilienhäuser (mehrgeschossiger Wohnungsbau) sollen dem Dauerwohnen vorbehalten bleiben.
- Eine Nutzung mit Ferienwohnen untergeordnet zur Hauptnutzung Wohnen soll innerhalb der kleinteiligen Wohnbebauung (Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) zulässig sein.

Weiterhin erfolgt nach der Bestandsaufnahme die Auseinandersetzung, ob eine Beschränkung von Zweit- und Nebenwohnsitzen innerhalb des Plangebietes erfolgen soll.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt die Präzisierung der Entwicklungsziele innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 42 wie folgt:
 - Eine Ferienwohnung ist nur zulässig untergeordnet zur Hauptnutzung "Wohnen" innerhalb eines Gebäudes.
 - Häuser nur mit Ferienwohnen sind unzulässig.
 - Die im Plangebiet vorhandenen Mehrfamilienhäuser (mehrgeschossiger Wohnungsbau) sollen dem Dauerwohnen vorbehalten bleiben. Ferienwohnungen sind hier unzulässig.
 - Eine Nutzung mit Ferienwohnen untergeordnet zur Hauptnutzung "Wohnen" soll innerhalb der kleinteiligen Wohnbebauung (Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser) zulässig sein.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

- Formular Bestandsaufnahme,
- Übersichtsplan.

**Bebauungsplan Nr. 42 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Wohngebiet
Friedrich-Engels-Straße, August-Bebel-Straße, Ostseering, Ringstraße, Fasanenweg
und Weidenstieg**
Bestandsaufnahme zur Art der baulichen Nutzung

1. Grundstück

- Straße/ Hausnr.:
- Anzahl der Wohnungen gesamt auf dem Grundstück (Wohnen inklusive
Zweitwohnen, Ferienwohnen, Wochenendhausnutzung):
- Sonstige abgeschlossene Einheiten, z.B. Werkstatt o.ä.:

2. Angaben zur Person (Eigentümer des Grundstückes)

.....
Firma

.....
Name, Vorname

.....
Straße, Hausnummer (Hauptwohnsitz des Eigentümers)

.....
Postleitzahl, Wohnort (Hauptwohnsitz des Eigentümers)

.....
e-mail, sofern eine Korrespondenz per e-mail möglich

3. Angaben zur Nutzung des Grundstückes

- Leerstand** ja (Anzahl:) / nein
- Wohngrundstück/ inklusive Zweitwohnung**
(Wochenendhaus-/ Ferienwohnungsnutzung wird unter diesem Punkt nicht erfasst)
 - vom Grundstückseigentümer selbst als Hauptwohnsitz genutzt: ja/ nein
 - vom Grundstückseigentümer selbst als Zweitwohnsitz genutzt: ja/ nein
 - Anzahl der Wohneinheiten (nur Dauerwohnung/ Zweitwohnung):
 - davon vermietete Wohneinheiten (nur Dauerwohnung/ Zweitwohnung):
- Wochenendhaus (selbstgenutzt)** ja/ nein
 - Anzahl der Einheiten:
- Ferienwohnung (Vermietung an einen wechselnden Personenkreis für
Ferienzwecke)** ja/ nein
 - Anzahl der Ferienwohnungen:
 - die Ferienwohnung/en befinden sich in einem Gebäude mit der Wohnnutzung:
 ja/ nein
 - die Ferienwohnung/en befinden sich in einem separaten Gebäude:
 ja/ nein

- gewerbliche Nutzung** ja/ nein
 - Nutzungsart (en):
 - Anzahl der gewerblichen Einheiten:

- sonstige Nutzung** ja/ nein
 - Nutzungsart (en):
 - Anzahl der Einheiten:

Sofern das Grundstück mehrere der unter Punkt 3 genannten Nutzungen aufweist, bitten wir um Übergabe eines Lageplanes mit Darstellung der einzelnen Gebäude für die Zuordnung der Nutzungen auf dem Grundstück (z.B. Erdgeschoss, Dachgeschoss, separate Gebäude im hinteren Grundstücksbereich).

Bemerkungen

.....
.....
.....
.....

.....
Datum/ Unterschrift

Bitte per Post, Fax oder Email zurücksenden an:

**Amt Klützer Winkel
Bauamt
Frau Tesche
Schloßstraße 1**

23948 Klütz

Telefon: 038825-393407
Telefax: 038825 / 393-19
E-Mail: j.tesche@kluetzer-winkel.de

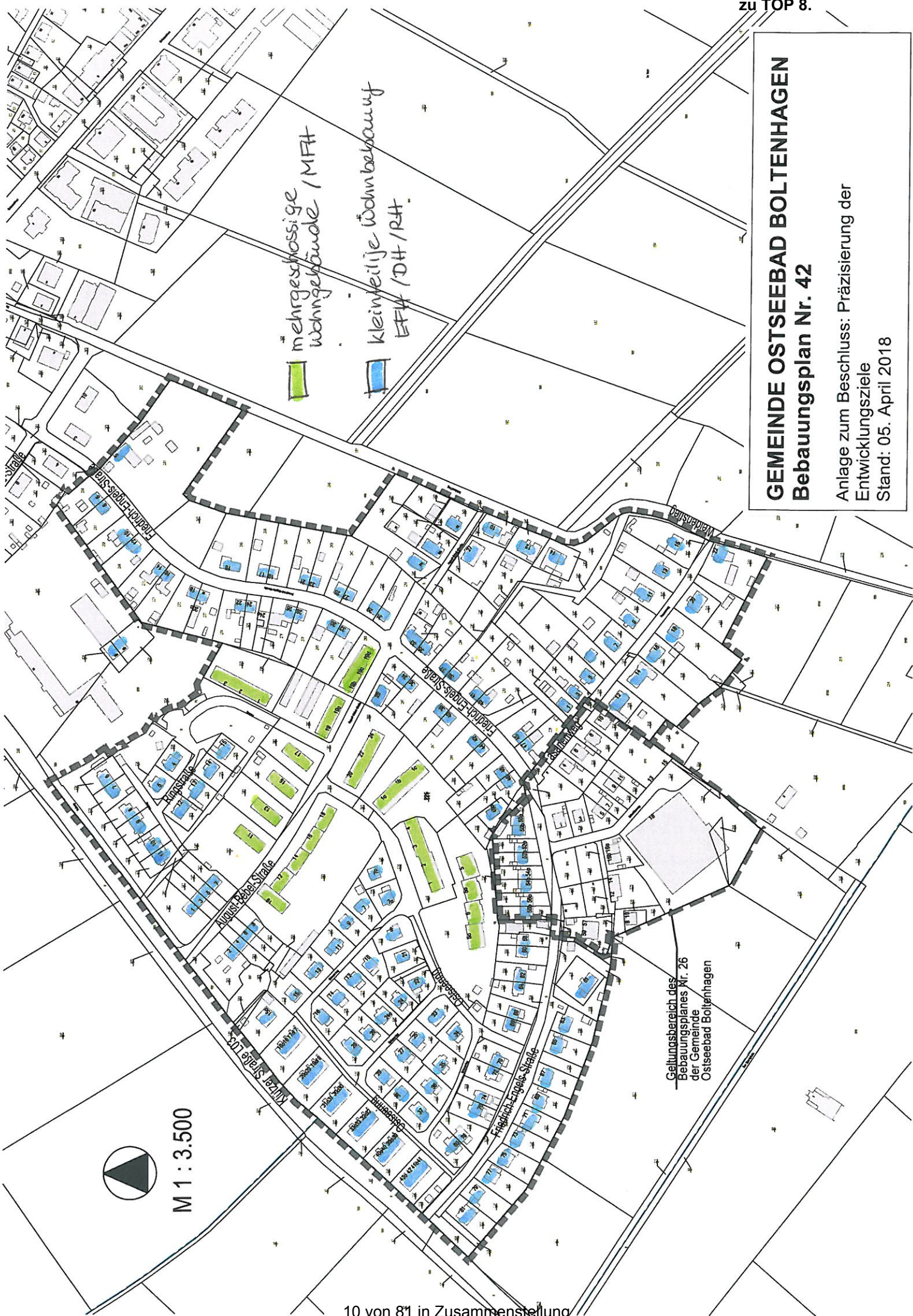
Öffnungszeiten:

Montag: geschlossen
Dienstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 08.30 – 12.00 Uhr
Donnerstag 08.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 18.00 Uhr
Freitag 08.30 – 12.00 Uhr

Wir bitten um Rücksendung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt dieses Bogens.

GEMEINDE OSTSEEBAD BOLTENHAGEN
Bebauungsplan Nr. 42

Anlage zum Beschluss: Präzisierung der
 Entwicklungsziele
 Stand: 05. April 2018



mehrgeschossige
Wohngebäude / MFH

kleinere Wohnbebauung
EFH / DH / RFH



M 1 : 3.500

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12384	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 05.04.2018
		Verfasser: Julia Tesche	
Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22a Campingplatz - Ost der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Mit dem Schreiben vom 06.03.2018 wird der Antrag gestellt, eine Änderung des Bebauungsplans Nr. 22a „Campingplatz Ost“ der Gemeinde Boltenhagen auf Kosten des Antragstellers zu erlassen.

Grund der begehrten Änderung ist die zulässige Errichtung einer baulichen Anlage in Form eines Kassenhauses für die Stellplätze.

Bei Zustimmung der begehrten Bauleitplanänderung bedarf es des Abschlusses eines städtebaulichen Vertrages. Darin wird u. a. die Kostenübernahme aller anfallenden Kosten durch die Antragsteller geregelt. Ein Planungsbüro ist festzulegen bzw. zu empfehlen.

Beschlussvorschlag:

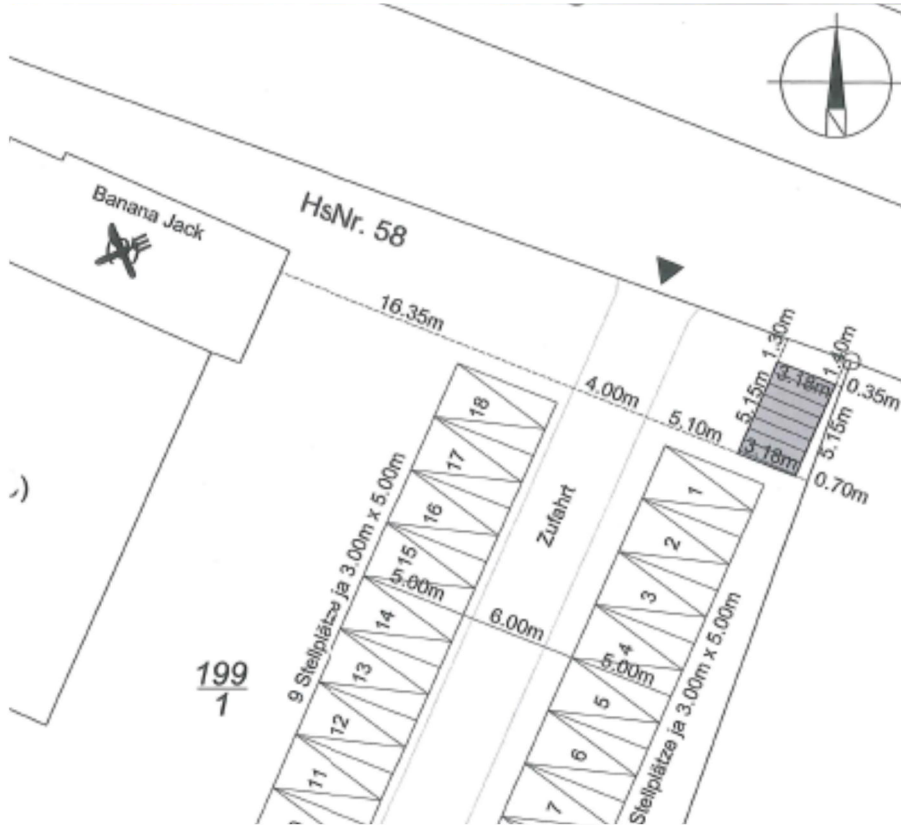
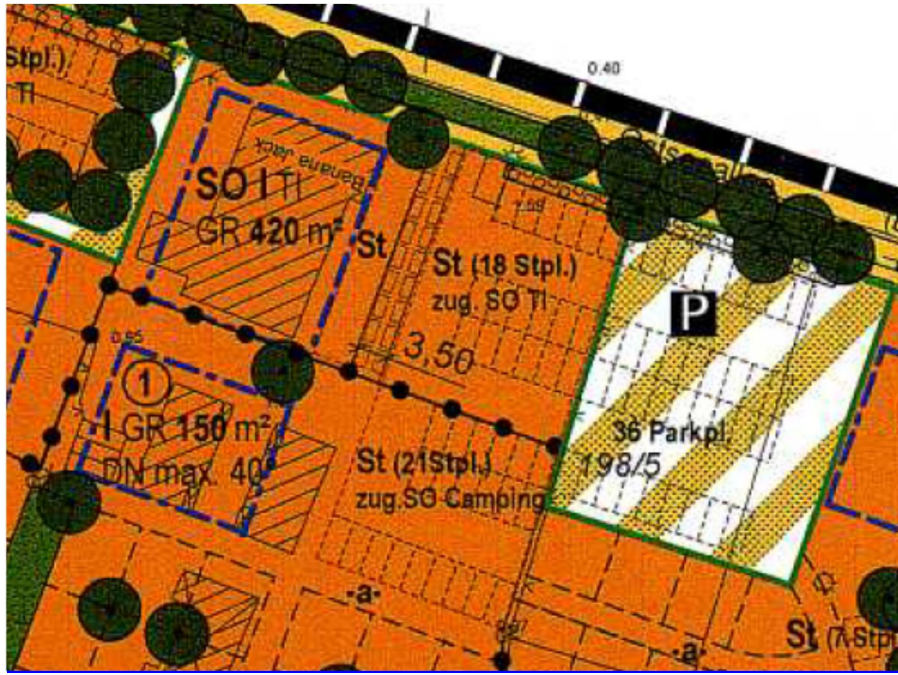
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, dem Antrag auf Erlass der Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 a „Campingplatz Ost“ der Gemeinde Boltenhagen gemäß beigefügtem Antrag auf Kosten des Antragstellers stattzugeben.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da Kostenübernahmeerklärung durch städtebaulichen Vertrag geregelt wird

Anlagen:

Anträge



Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12394		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 10.04.2018	
		Verfasser: Monique Rieske		
Gemeinsamer Antrag der Fraktion SPD/Linke/Hanse und der CDU Fraktion der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hier: Umbau und Sanierung des alten Feuerwehrgebäudes als Multifunktionshaus				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Fraktion SPD/Linke/Hanse und die CDU Fraktion haben mit Schreiben vom 10. April 2018 einen Antrag zur Aufnahme einer Angelegenheit auf die Tagesordnung gestellt, siehe Anlage.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

- Antrag der Fraktion SPD/Linke/Hanse und der CDU-Fraktion

Gemeinsamer Antrag der Fraktion SPD/Linke/Hanse und der CDU Fraktion

der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

hier: Umbau und Sanierung des alten Feuerwehrgebäudes als Multifunktionshaus

Beschlussvorschlag

Die Gemeinde Ostseebad begrüßt grundsätzlich die öffentliche Nutzung des alten Feuerwehrgebäudes. Angestrebt wird eine multifunktionale Nutzung.

Vorstellbar ist die Unterbringung des Jugendclub und/oder die Einrichtung eines Seniorentreffs und/oder die Einrichtung einer Heimatstube.

Um das alte Feuerwehrgebäude nutzbar herzustellen, ist ein Umbau erforderlich. Welche Möglichkeiten der Nutzung das Gebäude bietet, muss durch einen Fachplaner belastbar festgestellt werden.

Es muss somit eine entsprechende Beauftragung erfolgen.

Die festgestellten Umbaumöglichkeiten werden dann in den kommunalen Gremien beraten.

Auf Grundlage dessen behält sich die Gemeinde vor, eine Entscheidung zu treffen, ob und ggf. in welcher Form der Umbau beschlossen wird.

Im Falle der positiven Votierung der Realisierung des Vorhabens, erfolgt diese ausschließlich mit Fördermitteln.

Die Verwaltung wird beauftragt zu prüfen, unter welchen Bedingungen, in welcher Höhe, in welcher Form und ggf. unter welchen dinglichen Rechten ein finanzieller Zuschuss zur Herstellung eines Multifunktionshauses durch andere Fördermittelgeber gewährt werden kann.

Begründung:

Ziel ist die Schaffung eines dauerhaften Angebotes für die Einheimischen.

Beatrix Bräunig
SPD/Linke/Hanse

Hans-Otto Schmiedeberg
CDU

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12341
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich Datum: 19.03.2018 Verfasser: Carola Mertins
<p>Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.4 der Stadt Klütz für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg südlich der Landesstraße zwischen dem Bebauungsplan Nr. 23 "Dat oole Huus" und dem Bebauungsplan Nr. 21 Teil 3 für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde</p>		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz hat die o.g. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.4 für einen Teilbereich Wohlenberg beschlossen und zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bestimmt. Die Planungsziele bestehen in der Sicherung des baulichen Bestandes. Darüber hinaus ist es beabsichtigt, eine Fläche für Stellplätze für die gewerbliche Nutzung planungsrechtlich vorzubereiten und zusätzlich eine Möglichkeit für Wohnbebauung zu etablieren. Sollte die Fläche für die Stellplätze in Zukunft einmal nicht mehr benötigt werden, soll die Möglichkeit zur Errichtung von Bebauung entstehen.

Der Siedlungskörper wird mit der vorliegenden Bauleitplanung unter Berücksichtigung der Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplanes als Mischgebiet dementsprechend entwickelt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im zweistufigen Regelverfahren nach den Vorgaben des Baugesetzbuches.

Die Nachbargemeinden werden um Stellungnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.4 der Stadt Klütz für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg südlich der Landesstraße zwischen dem Bebauungsplan Nr. 23 "Dat oole Huus" und dem Bebauungsplan Nr. 21 Teil 3 für einen Teilbereich der Ortslage Wohlenberg weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Boltenhagen werden durch diese Planungen nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:

	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen und
	unabweisbar und
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

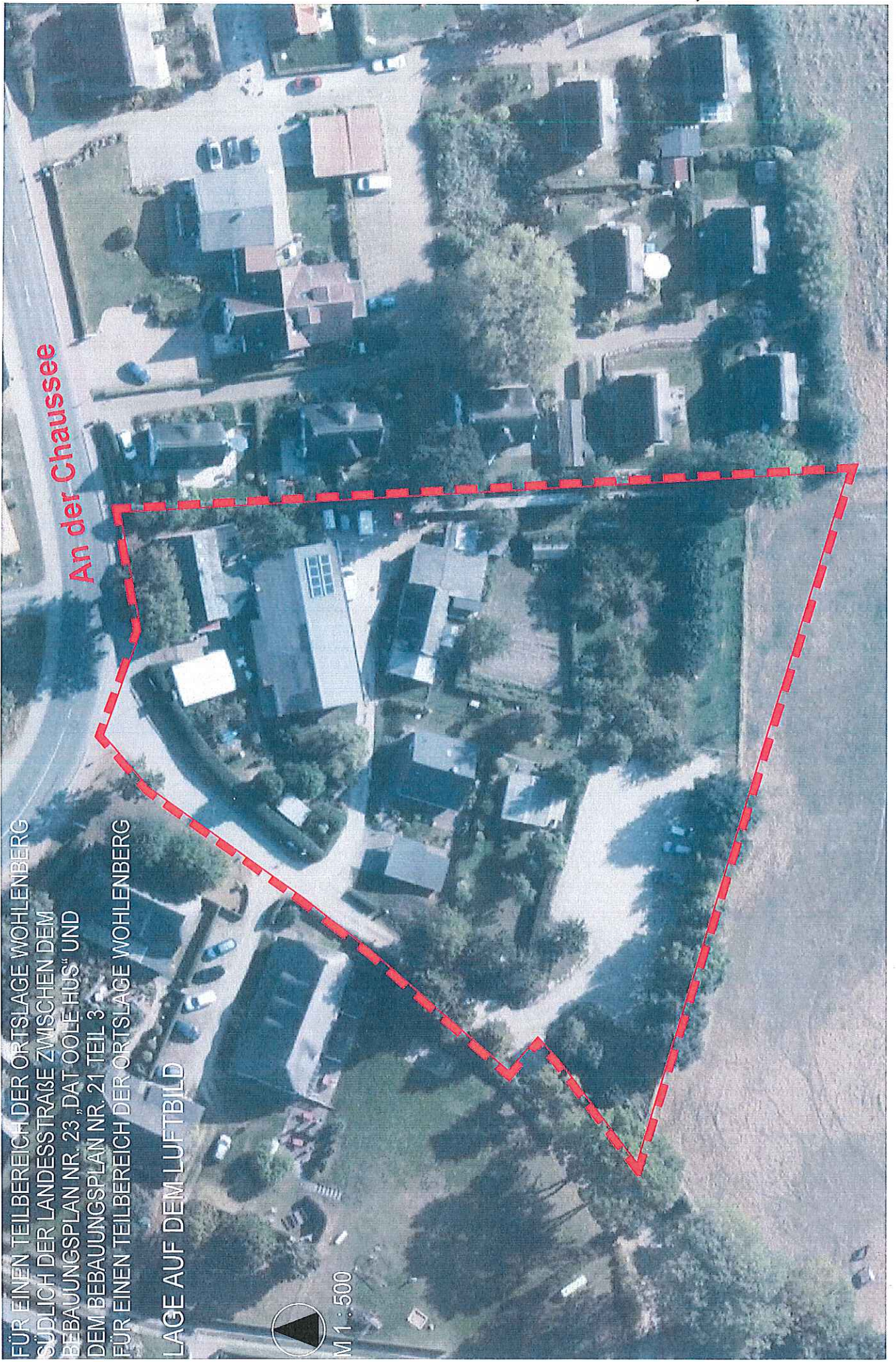
Anlagen:

- Lage auf dem Luftbild
- Planzeichnung m. Planzeichenerklärung
- Originalunterlagen Protokollant

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21.4 DER STADT KLÜTZ

FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE WOHLLENBERG
SÜDLICH DER LANDESSTRASSE ZWISCHEN DEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 23 „DAT OOLE HUS“ UND
DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 21 TEIL 3
FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE WOHLLENBERG

LAGE AUF DEM LUFTBILD



M 1 : 500

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 21.4 DER STADT KLÜTZ

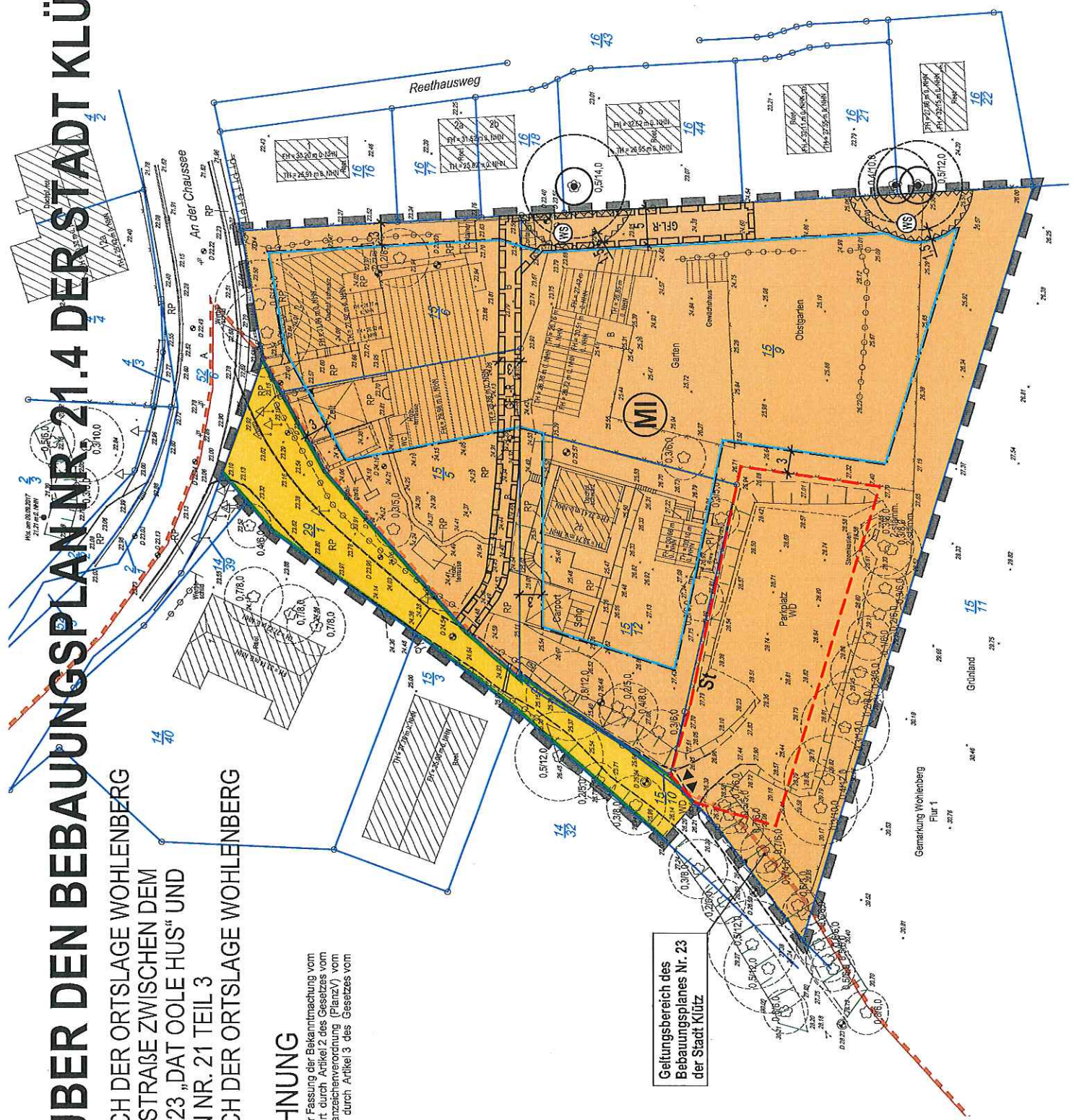
FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE WOHLenberg
SÜDLICH DER LANDESSTRASSE ZWISCHEN DEM
BEBAUUNGSPLAN NR. 23 „DAT OOle HUS“ UND
DEM BEBAUUNGSPLAN NR. 21 TEIL 3
FÜR EINEN TEILBEREICH DER ORTSLAGE WOHLenberg

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1980 (BGBl. I Seite 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I Seite 1057). Es gilt die Planzonenverordnung (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 56) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).



M 1 : 500






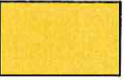





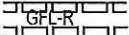

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 der Stadt Klütz

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG



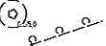
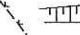

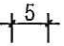
Teilgebiete mit lfd. Nr.	MI
Art der Nutzung	Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO
Bauweise	o
maximale Traufhöhe	TH _{max} 4,50 m
maximale Firsthöhe	FH _{max} 9,00 m

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG Mischgebiete (gem. § 6 BauNVO)	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
TH _{max} 4,50m FH _{max} 9,00m	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt Firsthöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	Par. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB Par. 16 und 21a BauNVO
 	BAUWEISE offenen Bauweise Baugrenze	Par. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
  	VERKEHRSFLÄCHEN Straßenverkehrsfläche Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Ein- und Ausfahrt	Par. 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
	ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN SOWIE BINDUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, UND STRÄUCHERN Erhaltungsgebot für Bäume (außerhalb des Plangebietes)	Par. 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB
   	SONSTIGE PLANZEICHEN Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, St - Stellplätze Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind, (WS-Wurzelschutzabstand, Kronentraufe + 1,50 m) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21.4 der Stadt Klütz	Par. 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB Par. 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB Par. 9 Abs. 6 BauGB Par. 9 Abs. 7 BauGB

II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
	vorhandene Gebäude
	vorhandener Baum / Hecke
	vorhandener Zaun / Böschung
	vorhandene Schächte / Leuchten
• 24,29	Höhenangabe in Meter ü DHHN92 (NHN)
	Bemaßung in Metern

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12371
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich Datum: 04.04.2018 Verfasser: Hurth, Jennifer
Entwicklung der "Marke Klützer Winkel" - Weiterführung des Vorhabens über den 01.08.2018 hinaus hier: Grundsatzbeschluss zur Bereitschaft der Absicherung der Finanzierung		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Auf Initiative der Gemeinde Hohenkirchen soll über die Weiterentwicklung der „Marke Klützer Winkel“ beraten werden.

Am 01.08.2017 wurde für das Projekt eine Vollzeitstelle – befristet auf ein Jahr – besetzt. Die Stelle ist angesiedelt beim Amt. Für dieses eine Jahr erhält das Amt einen Personalkostenzuschuss in Höhe von maximal 25.000 EUR vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit M-V.

Eine Anschlussförderung (25.000 EUR) für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2019 ist theoretisch gegeben. Eine entsprechende Beantragung wurde durchgeführt.

Prinzipiell scheint eine Stetigkeit der Stelle erforderlich, um die Markenbildung nachhaltig und belastbar voranzutreiben bzw. zu unterstützen.

Die Gemeindevertretung von Hohenkirchen hat dazu bereits am 25.1.2018 den Beschluss gefasst, die Markenbildung über den Förderzeitraum hinaus finanziell zu unterstützen. Vorstellbar wäre ein Zeitraum von 3 Jahren, mit der Maßgabe der Gründung eines Vereines, in dem alle 6 amtsangehörigen Gemeinden und die Gewerbetreibenden Mitglied sind.

Die Gemeinde Hohenkirchen ist bereit, Mitglied im Verein zur Markenbildung „Klützer Winkel“ zu werden, mit einer anteiligen Finanzierung in Höhe von 10.000,00 €.

Nach Gründung des Vereins könnte die Stelle dort weitergeführt werden.

Grundsätzlich sollten sich die 6 amtsangehörigen Gemeinden zur Finanzierung der Stelle positionieren.

Die Kosten für 12 Monate stellen sich zurzeit wie folgt dar:

Ausgaben:	43.200 EUR Personalkosten
	<u>12.000 EUR Sachkosten</u>
<u>Summe</u>	<u>55.200 EUR</u>

Für den Zeitraum 01.08.2018 bis 31.07.2019 ist eine Gegenfinanzierung von 25.000 EUR als Personalkostenzuschuss beantragt, so dass für diesen Zeitraum nur eine Unterfinanzierung von 30.200 EUR besteht.

Bei Nichtgewährung des Personalkostenzuschusses verbleibt es bei den Kosten in Höhe von

55.200 EUR.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen beschließt wie folgt:

Prinzipiell besteht die Bereitschaft, die anteilige Finanzierung der Stelle für die Entwicklung der „Marke Klützer Winkel“ über den 01.08.2018 hinaus abzusichern.

Prämisse ist die Gründung eines Vereins zur Markenbildung, in dem nach Möglichkeit alle sechs amtsangehörigen Gemeinden Mitglied sind.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ist bereit, Mitglied im Verein zur Markenbildung „Klützer Winkel“ zu werden.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beteiligt sich an der Finanzierung mit einem Betrag von _____ €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Höhe der Beteiligung der einzelnen Gemeinden ist noch zu verhandeln.

Optional könnte der Schlüssel wie folgt sein:

- die Gemeinden zu gleichen Teilen (1/6) – Bei 55.200 EUR wären dies 9.200 EUR pro Gemeinde.
- nach Zahl der Beherbergungsbetten
- nach Zahl der Einwohner
- oder andere Ideen

Anlagen:

keine

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12321	
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 08.03.2018
		Verfasser: Torsten Gromm	
Beschluss über die Änderung der Vereinbarung über die Reinigung der Wertstoffsammelplätze und deren Finanzierung zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg hat eine neue Vereinbarung über die Reinigung der Wertstoffsammelplätze und deren Finanzierung übersandt. Inhalt der geänderten Vereinbarung ist die Umstellung auf eine jährliche Zahlungsweise sowie die Erhöhung der durch den Abfallwirtschaftsbetrieb gezahlten Entgelte zum 01. Januar 2019.

Bisher wurden durch den Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg 2.346,16 Euro in vier Raten zu je 586,54 Euro an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für die Reinigung der Wertstoffsammelplätze ausgezahlt. Der Abfallwirtschaftsbetrieb beabsichtigt nun zur Verfahrensvereinfachung 2.400,00 Euro pro Kalenderjahr an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu überweisen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, beschließt die geänderte Vereinbarung über die Reinigung der Wertstoffsammelplätze und deren Finanzierung zwischen dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zu schließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen in Höhe von 2.400,00 Euro ab dem 01. Januar 2019 in der Haushaltsstelle 12 11401 44110000 (Mieten und Pachten).

Anlagen:

Vereinbarungsentwurf

Zwischen dem

**Landkreis Nordwestmecklenburg, Abfallwirtschaftsbetrieb, Industriestraße 5,
19205 Gadebusch, vertreten durch den Betriebsleiter,**

- nachstehend „Landkreis“ genannt –

und der

Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachstehend "Gemeinde" genannt –

wird die folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1 Zweck und Gegenstand

- (1) Der Landkreis nimmt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Aufgabe der Abfallentsorgung wahr. Im Hinblick auf Papierabfälle findet eine einheitliche Erfassung von Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Karton, die der Verpackungsverordnung unterliegen und den übrigen Papierabfällen statt. Ferner findet eine Einsammlung von Weiß- und Buntglas statt. Die Einsammlung erfolgt in Abstimmung mit der Duales System Deutschland AG (DSD AG). Sie wird durch ein beauftragtes Unternehmen durchgeführt.
- (2) Die Einsammlung findet an Wertstoffsammelplätzen statt, welche zu diesem Zweck von der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Diese Vereinbarung regelt die Gestattung dieser Nutzung sowie die Reinigung der Sammelplätze.
- (3) Gegenstand dieses Vertrages sind die in der Anlage aufgeführten Wertstoffsammelplätze. Eigentümerin der Grundstücke ist die Gemeinde.

§ 2 Nutzungsgestattung

- (1) Die Gemeinde gestattet dem Landkreis die Nutzung der Wertstoffsammelplätze zu dem in § 1 genannten Zweck. Die Gemeinde ist auch mit der Nutzung durch die DSD AG einverstanden. Die Gemeinde ist damit einverstanden, dass die Wertstoffsammelbehälter durch ein beauftragtes Unternehmen aufgestellt und geleert werden.
- (2) Die Gestattung erfolgt unentgeltlich.
- (3) Die Gefahr aus der Nutzung tragen vorbehaltlich der besonderen Regelung in § 3 grundsätzlich der Landkreis bzw. die DSD AG.

- 2 -

§ 3 Reinigung

- (1) Die Gemeinde führt als Eigentümerin die Reinigung der Wertstoffsammelplätze durch. Diese umfasst insbesondere die Einsammlung, Beförderung und Verwertung bzw. Beseitigung der auf den Wertstoffsammelplätzen, jedoch nicht in den Wertstoffsammelbehältern, abgelagerten Abfälle.
- (2) Die Reinigung erfolgt regelmäßig nach Bedarf. Es sind wöchentliche Kontrollen durchzuführen.
- (3) Die Gemeinde übernimmt die Verkehrssicherungspflicht im Hinblick auf Gefahren, die von einem ungereinigten Zustand der Wertstoffsammelplätze, insbesondere von nicht in den Wertstoffsammelbehältern abgelagerten Abfällen ausgehen.
- (4) Die Gemeinde kann die Reinigungsleistungen unter Beachtung der jeweils einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften an private Dritte vergeben. Die Gemeinde bleibt dem Landkreis für die zuverlässige Durchführung verantwortlich.
- (5) Der Landkreis zahlt der Gemeinde für die Reinigung der Wertstoffsammelplätze ab dem Jahr 2019 einen Betrag von **2.400,00 €** pro Kalenderjahr.
- (6) Der Betrag wird zum 15. Februar eines jeden Jahres auf ein von der Gemeinde zu benennendes Konto überwiesen. Soweit die Laufzeit der Vereinbarung nur Teile eines Jahres erfasst, wird das Entgelt anteilig berechnet.
- (7) Die Gemeinde weist dem Landkreis, auf dessen Verlangen hin, die tatsächlich entstandenen Kosten nach

§ 4 Laufzeit

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt zum 01. Januar 2019.
- (2) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von beiden Seiten zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden. Erstmals ist die Kündigung zum 31. Dezember 2019 zulässig.

§ 5 Aufhebung vorheriger Vereinbarungen

Die abgeschlossene Vereinbarung vom 24.04.2002, zuletzt geändert am 12.02.2003, wird mit Beginn der Wirksamkeit dieser Vereinbarung gegenstandslos.

Gadebusch, den 8. Februar 2018



 Betriebsleiter

 Bürgermeister

Abfallwirtschaftsbetrieb des
 Landkreises Nordwestmecklenburg
 Industriestraße 5
 19205 Gadebusch
 Telefon 03886 2113371

Anlage zur Vereinbarung vom 08.02.2018

Ostseebad Boltenhagen								
Ort	Strasse	Bemerkung	PPK	PPK andere	weiß	grün	braun	Dreikammer
Boltenhagen	Ostseeallee	Strandklinik	0	1	1	0	0	
Boltenhagen	Ostseeallee	Regenbogencamp	0	1	1	1	1	
Boltenhagen	Klützer Straße	Markant	0	4	2	2	2	
Boltenhagen	Weidenstieg		3	2	1	1	1	
Redewisch	Dorfstraße	gegenüber Autoservice	1	1	1	1	1	
Tarnewitz	Tarnewitzer Huk		3	2	1	1	1	

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12347
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich Datum: 20.03.2018 Verfasser: Mareen Tech
Beschluss über den Antrag auf Berufung eines Mitgliedes in den Seniorenbeirat		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Der Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen schlägt die Berufung eines weiteren Mitgliedes vor. Herr Kurt Stamer soll für den Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. berufen werden.

Gemäß § 3 Nr. 1 der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zuletzt geändert mit der 1. Änderung der Satzung des Seniorenbeirates der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vom 10. Oktober 2012 besteht der Seniorenbeirat aus Mitgliedern der in der Gemeinde für Senioren tätigen Vereine und Verbände.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, Herrn Kurt Stamer für den Heimatverband Mecklenburg-Vorpommern e.V. in den Seniorenbeirat zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
x	Keine finanziellen Auswirkungen.

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12353
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich Datum: 23.03.2018 Verfasser: Mareen Tech
Beschluss über diverse Anträge von Vereinen und Verbänden auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2018		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Im Amt Klützer Winkel liegen nachstehend genannte Anträge an die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf finanzielle Unterstützung für das Jahr 2018 vor.

Da diese immer bis spätestens zum 01.03. des laufenden Jahres in der Verwaltung des Amtes Klützer Winkel vorliegen müssen, können später eingehende Anträge nicht mehr berücksichtigt werden.

Der Antrag des Seniorenverein „Klützer Winkel“ e.V. vom 01.03.2018 ist am 06.03.2018 im Amt Klützer Winkel eingegangen.

Antragsteller	Verwendungszweck	Gewährter Zuschuss 2017	Beantragter Zuschuss 2018
1. SC Boltenhagen	Vereinsarbeit	1.350,00 €	2.000,00 €
2. SC Boltenhagen	Übungsleiter	500,00 €	500,00 €
3. Schulförderverein	div. Aktivitäten	-	1.000,00 €
4. DRK-Familienbildungsstätte	Ganzheitliches Gedächtnistraining für Senioren	400,00 €	500,00 €
5. Seniorenverein „Klützer Winkel“	Förderung der Vereinsarbeit	400,00 €	Höhe nicht benannt
6. Sozialverband, Ortsverband Klütz/Boltenhagen	Arbeit mit Senioren und Behinderten	400,00 €	Höhe nicht benannt
7. Arbeitslosenverband, Schuldnerberatung NWM	Beratung in Not geratener Bürger	-	Höhe nicht benannt
8. VSC Boltenhagen e.V.	Förderung des Sportes und der Jugendarbeit	400,00 €	1.250,00 €
9. Förderverein der FFW Boltenhagen	Förderung der Vereinsarbeit	150,00 €	500,00 €

Im Haushaltsplan für das Jahr 2018 sind folgende Mittel eingeplant:

12.28101.54159000 – Zuschüsse Vereine/Verbände 5.000,00 Euro. Davon waren in den letzten Jahr 1.000,00 Euro für den Seniorenbeirat der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen zweckgebunden. Es ist zu entscheiden, ob auch im Jahr 2018 so verfahren werden soll.

12.28101.54190000 – Zuschüsse für lfd. Zwecke Heimatpflege 400,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, nachstehend genannte Vereine und Verbände mit folgenden finanziellen Zuschüssen zu unterstützen:

Antragsteller	Zuschuss 2018
Seniorenbeirat €
SC Boltenhagen – Vereinsarbeit €
SC Boltenhagen – Übungsleiter €
Schulförderverein €
DRK-Familienbildungsstätte €
Seniorenverein „Klützer Winkel“ €
Sozialverband, Ortsverband Klütz/Boltenhagen €
Arbeitslosenverband, Schuldnerberatung NWM €
VSC Boltenhagen e.V. €
Förderverein der FFW Boltenhagen €

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:12.28101.54159000
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen:

Antrag SC Boltenhagen – Vereinsarbeit
 Antrag SC Boltenhagen - Übungsleiter
 Antrag Schulförderverein
 Antrag DRK-Familienbildungsstätte
 Antrag Seniorenverein „Klützer Winkel“
 Antrag Sozialverband, Ortsverband Klütz/Boltenhagen
 Antrag Arbeitslosenverband, Schuldnerberatung NWM
 Antrag VSC Boltenhagen e.V.
 Antrag Förderverein der FFW Boltenhagen

Seniorenverein „Klützer Winkel“ e.V.

Jürgen Schossow, Vorsitzender

23946 Boltenhagen

Tarnewitzer Str. 29

Tel. 038825 265940



Amt Klützer Winkel

EINGANG

- 6. März 2018

Stadt Klütz

- Bürgermeister –

AV	BM	LYB	Sonst.
FB I	FB II	FB III	FB IV

01.03.2018

Betreff: Antrag auf Förderung der Vereinsarbeit 20 18!

Sehr geehrter Bürgermeister!

Mit dem heutigen Antrag bitten wir um eine Förderung für geplante Aktivitäten, wie

- Frauentagsfeier
- Sommerfest
- Bosselnachmittag
- Tanztee
- Förderung der Chormusik
- Oster – und Weihnachtsbasteleien
- Weihnachtsfeier

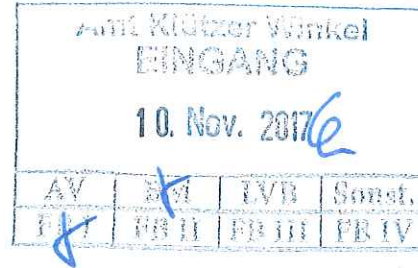
für unsere mehr als 120 Mitglieder.

Mit freundlichem Gruß

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

Zum Sportplatz 1
23946 Ostseebad Boltenhagen

Amt Klützer Winkel
Schlossstr. 1
23948 Klütz



Boltenhagen, 19.10.2017

Bürgermeister Ostseebad Boltenhagen
Ch. Schmiedeberg

Antrag auf finanzielle Unterstützung für Übungsleiter des SC Ostseebad Boltenhagen 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wir bitten um finanzielle Unterstützung bei der Finanzierung der Übungsleiter an die Gemeinde Boltenhagen

in Höhe von

500,00 €.

Um regelmäßigen Trainingsablauf zu ermöglichen haben wir 12 Übungsleiter. Dafür werden in diesem Jahr mindestens 2.200 € als Entschädigungsaufwand bezahlt.

Da die Übungsleiter in jeder Hinsicht die Säulen eines Vereins sind, müssen sie auch weiterhin vom Verein unterstützt werden. Uns ist Allen bekannt, dass ohne ehrenamtliche Tätigkeiten nichts voran gehen würde. Ein besonderes Augenmerk legen wir dabei auch auf das Training der Kinder z.B. Tennis, Fußball u. Basketball.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit sportlichen Grüßen

Vorstand SC Ostseebad Boltenhagen
C. Bonitz

SC Ostseebad Boltenhagen
Zum Sportplatz 1

SC Ostseebad Boltenhagen e.V.

Zum Sportplatz 1
23946 Ostseebad Boltenhagen

Amt Klützer Winkel
Schlossstr. 1
23948 Klütz



Boltenhagen, 19.10.2017

Bürgermeister Ostseebad Boltenhagen
Ch. Schmiedeberg

Antrag auf finanzielle Unterstützung des SC Ostseebad Boltenhagen 2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wir bitten um finanzielle Unterstützung im Jahr 2018, für die Vereinstätigkeiten, insbesondere für unsere Kinder- und Jugendarbeit


in Höhe von

2.000,00 €.

Mit den zur Verfügung gestellten Mitteln sollen vor allem der Training- und Wettspielbedarf der Kinder abgesichert werden. Des weiteren möchten wir Projekte wie Kreisjugendsportspiele oder Teilnahme an Kinderturnieren weiterhin unterstützen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung.

Mit sportlichen Grüßen


Vorstand SC Ostseebad Boltenhagen
C. Bonitz

SC Ostseebad Boltenhagen
Zum Sportplatz 1

SCHULFÖRDERVEREIN



☒ Verein zur Förderung
23946 Ostseebad Boltenhagen, Klützer Str.11-15

Ostseebad Boltenhagen e.V.

An den Bürgermeister der Gemeinde
Ostseebad Boltenhagen
Herrn Christian Schmiedeberg
c/o Amt Klützer Winkel
Schloßstr. 1



23948 Klütz

Ostseebad Boltenhagen, 13.12.2017

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2018

Sehr geehrter Herr Schmiedeberg,
sehr geehrte Gemeindevertreter,

hiermit beantragen wir eine Förderung in Höhe von 1000,00 € aus Gemeindemittel zur Unterstützung des Schulfördervereins in 2018.

Aktuell zählt der Verein 116 Mitglieder, dessen Ziel es ist, die rund 200 Kinder der Grundschule Ostseebad Boltenhagen bei Projekten und Aktivitäten zu unterstützen – die beantragte Unterstützung entspricht einer Förderung von 5,00 € / Kind.

Mit diesen Mitteln sollen in 2018 u.a. Projekte gefördert werden, die nicht unmittelbar vom Schulträger übernommen werden, z.B.

- Projekt der sozialen Kompetenz in Schulen (3 Tage mit dem „Ich“, „Du“ und „Wir“,)
Präventionsarbeit mit verschiedenen Trägern und Institutionen
- Begleitung des „Antolin-Lesewettbererbs“
- Finanzierung und Durchführung von Arbeitsgemeinschaften (z. B. Kochkurs, Yoga, Fußball, Schulgarten und Schach)
- Begleitung und Sicherheit der Kinder auf dem Schulweg (Fahrradführerschein)

Das Ziel des Schulfördervereins ist es, allen Kindern, unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern, eine Teilnahme an den o.g. Projekten und Arbeitsgemeinschaften zu ermöglichen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung und würden uns sehr über eine positive Nachricht freuen.

Antje Rudolph
Vorsitzende

Vorstand: Antje Rudolph (Vorsitzender), Wolfgang Dohmann (Stellvertreter)
Manuela Retzlaff (Kassenwart), Juliane Pfeiffer (Schriftführerin)
Beisitzer: Jana Stappenbeck, Anja Seidel, Kristin Nahs, Melanie Törber

Spendenkonto:

Sparkasse Mecklenburg-Nordwest

IBAN DE 24 1405 1000 1006 0011 03

BIC: NOLADE21WIS

*E.W.V. für den
Sozialausschuss*

Partner in sozialen Fragen
SoVD
Sozialverband Ortsverband
Deutschland Klütz/Boltenhagen
ehemals Reichsbund, gegründet 1917

12.1.18

**Sozialverband Deutschland
Ortsverband Boltenhagen/Klütz**

Gemeindeverwaltung Ostseebad Boltenhagen
Amt Klützer Winkel
23948 Klütz

12.01.2018

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
11. Jan. 2018			
AV	BM	LVB	Sonst.
BY	FB II	FB III	FB IV

Antrag auf Gewährung eines Zuschusses für soziale Zwecke und zur Förderung der Arbeit mit Senioren und Behinderten

Sehr geehrte Damen und Herrn,

mit dem heutigen Antrag bitten wir um eine Förderung für geplante Aktivitäten des Sozialverbandes Ortsgruppe Boltenhagen /Klütz.

Wir unterstützen unsere Mitglieder auf dem Gebiet des Sozialrechts und Sozialwesen, wie Begleitung bei Behördengängen Beantragung von Behindertenausweise und Pflegestufen.

Wir organisieren u.a. Fachvorträge, Feiern wie - Frauentagsfeier, Sommerfest, Weihnachtsfeier – Kegelnachmittage, Kartenspielnachmittage und Tagesausflüge.

Für die aufgeführten Zwecke bitten wir um Bewilligung eines Zuschusses für das Jahr 2018.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Grashoff
Ortsvorsitzender



Waltraut Witt
Waltraut Witt
Vorstandsmitglied/Finanzen

Bankverbindung: DE: 33 1405 1000 1200 007 537
BIC : NOLADE21 WIS

DRK Familienbildungsstätte

Staatlich anerkannte Einrichtung nach dem
Weiterbildungsförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern



DRK-Kreisverband Nordwestmecklenburg e.V. • Pelzerstraße 15 • 23936 Grevesmühlen

Amt Klützer Winkel
Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
Sozialausschuss – Finanzausschuss
Schlossstraße 1

23948 Klütz



Grevesmühlen, 16.11.2017

**Antrag auf finanzielle Unterstützung für das Projekt:
„Ganzheitliches Gedächtnistraining für Senioren“ für das Jahr 2018**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch im Jahr 2017 war es uns dank der Unterstützung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wieder möglich, erfolgreich Ganzheitliches Gedächtnistraining für die Senioren in Boltenhagen durchzuführen. Für diese finanzielle Unterstützung bedanken wir uns auf diesem Wege recht herzlich.

Mit unseren Kursen schaffen wir Möglichkeiten für die Senioren, ihre körperliche und geistige Fitness zu erhalten und zu verbessern. Die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben im Wohnort und die Kommunikation untereinander werden gefördert und so einer Vereinsamung entgegen gewirkt. Regelmäßiges und gezielt eingesetztes Ganzheitliches Gedächtnistraining steigert die Konzentration und Merkfähigkeit und ermöglicht so ein hohes Maß an Kompetenz im alltäglichen Leben der Senioren. Fordern, nicht überfordern ist hier ein wesentlicher Grundsatz.

Die Senioren aus Boltenhagen und Umgebung, die im Jahr 2017 erfolgreich dieses Angebot wahrgenommen haben, waren im Alter von 66 bis 83 Jahren. Die Teilnehmer_innen sind sehr daran interessiert, dass die Kurse auch im Jahr 2018 weitergeführt werden. Auch gibt es schon Anfragen von weiteren Bürgerinnen der Gemeinde, die in 2018 ebenfalls an den Kursen teilnehmen möchten.

Somit besteht der Bedarf weiterhin und wir wollen für die Senioren in Boltenhagen auch 2018 wieder Kurse für Ganzheitliches Gedächtnistraining anbieten. Diese Kurse werden für alle Senioren offen sein und durch

**Kreisverband
Nordwestmecklenburg e.V.**

Vorstandsvorsitzender
Ekkehard Giewald

Vorstand
Kathrin Konietzke

Pelzerstraße 15
23936 Grevesmühlen

☎ +49 3881 75950
☎ +49 3881 2413
🌐 www.drk-nwm.de
✉ info@drk-nwm.de

Familienbildungsstätte
Am Bahnhof 1
23936 Grevesmühlen

Anke Wyskupaitis
☎ +49 3881 759522
☎ +49 3881 2413
🌐 www.drk-nwm.de
✉ a.wyskupaitis@drk-nwm.de

Bankverbindung:
IBAN:DE46 1405 1000 1000 030357
SWIFT-BIC: NOLADE21WIS

Gläubiger-ID:
DE58ZZZ00000522919

VR 13 GVM
Amtsgericht Wismar

Finanzamt Wismar
Steuer-Nr.: 080/141/00270

Aushänge, Flyer und Pressemitteilungen bekanntgemacht, so dass sich interessierte Senioren anmelden können.

Für die Planung, Organisation und Durchführung dieser Kurse benötigen wir auch 201 wieder Ihre Unterstützung.

Wir beantragen hiermit eine Zuwendung in Höhe von 500,- Euro.

Seite 2

Diese Summe werden wir einsetzen um die entstehenden Kosten, u.a. für die Öffentlichkeitsarbeit, Fahrkosten für die Kursleitung, Raumnutzung, Fortbildungen, benötigte Kursmaterialien und Handreichungen an die Kursteilnehmer_innen, zu finanzieren.

Wir bitten, unseren Antrag wohlwollend zu prüfen und zuzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Anke Wyskupaitis

Familienbildungsstätte

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen e.V.
 Weidenstieg 8
 23946 Ostseebad Boltenhagen
 foerderverein@feuerwehr-boltenhagen.de

An den Bürgermeister der Gemeinde
 Ostseebad Boltenhagen
 Herrn Christian Schmiedeberg
 c/o Amt Klützer Winkel
 Schloßstraße 1
 23948 Klütz

Boltenhagen, 12.02.2018

Amt Klützer Winkel			
EINGANG			
12. Feb. 2018			
AV	LVB	Sonst.	
✓	✓		

Antrag auf Förderung durch die Gemeinde

Sehr geehrter Herr Schmiedeberg, sehr geehrte GemeindevertreterInnen,

der Vorstand des Fördervereins der Freiwilligen Feuerwehr Boltenhagen e.V. beantragt hiermit eine finanzielle Unterstützung des Vereines seitens der Gemeinde.

Unser Förderverein arbeitet seit 2016 und hat den Zweck:

- das Ehrenamt zu fördern und anzuerkennen
- die Arbeit der Kameraden und Kameradinnen zu unterstützen und zu erleichtern
- die Ausbildung der Jugendabteilung mit Blick auf die Zukunft der FFW zu fördern
- die ehrenamtlich tätigen Kameraden und Kameradinnen über die Mittel der Gemeinde hinaus finanziell zu unterstützen

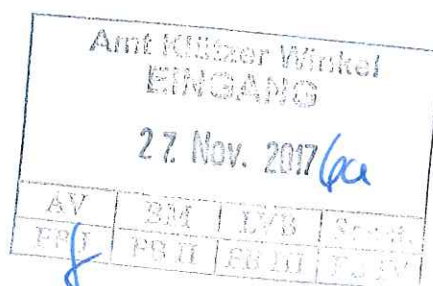
Wir bitten um eine Unterstützung in Höhe von 500,00 €, um die Vereinsarbeit weiter auszubauen und den Bekanntheitsgrad des Vereines zu erhöhen.

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre Unterstützung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen
 Förderverein der FFW Boltenhagen e.V.

M. Retzlaff
 1. Vorsitzender

VSC Boltenhagen e. V.
 c/o Thomas Paetow
 Am Urlauberdorf 14
 23946 Ostseebad Boltenhagen



Amt Klützer Winkel
 c/o Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
 Schloßstr. 1
 23948 Klütz

Boltenhagen, den 23.11.2017

Antrag auf Förderung des Sports

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit beantragen wir eine Förderung für 2018 in Höhe von 1.250,00 € aus Gemeindemitteln, zur Förderung des Sports und unserer Jugendarbeit mit momentan 81 Kindern.

Verwendet werden die Gelder für den Spielbetrieb der 4 Jugendmannschaften, die Beschäftigung von mittlerweile 4 Übungsleitern in 6 Trainingszeiten, sowie der Organisation und Ausrichtung eigener Jugendturniere.

Diese finanzielle Zuwendung wird ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet.

Über einen positiv ausfallenden Bescheid Ihrerseits, würden wir uns sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen

VSC Boltenhagen e.V.
 c/o Thomas Paetow
 Am Urlauberdorf 14
 23946 Ostseebad Boltenhagen
 Tel. 038825 / 23 62 6, Fax: 0451 / 51 39 1

Arbeitslosenverband
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Schuldnerberatung NWM

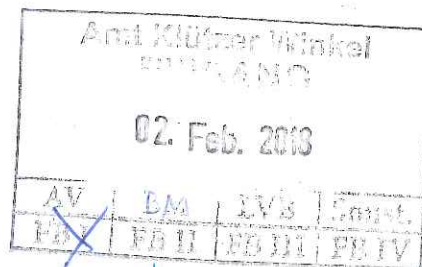


Schuldnerberatung NWM · Wismarsche Str. 5 · 23936 Grevesmühlen
Amt Klützer Winkel

Der Amtsvorsteher
Schloßstraße 1
23948 Klütz

03 88 25 / 393 710

(Anlagen folgen per Post)



 **DER PARITÄTISCHE**
UNSER SPITZENVERBAND

31. Januar 2018

Es schreibt Ihnen:

Herr Wecke

Unser Aktenzeichen:

Schuldnerberatung/TW

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das Haushaltsjahr 2018

Sehr geehrter Herr Amtsvorsteher Rappen,
sehr geehrte Damen und Herren,

fristwährend stellen wir bereits jetzt einen formlosen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für das kommende Haushaltsjahr 2018 bei Ihrem Amt und der amtsangehörigen Stadt und den Gemeinden. Sollte ein förmlicher Antrag notwendig sein, so senden Sie uns diesen bitte zu.

Die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle hat seit 1992 ihren Sitz in Grevesmühlen. Der Träger dieser Beratungsstelle ist der Arbeitslosenverband Deutschland, Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. Er unterhält Projekte wie Kleider- und Möbelbörsen, soziale Beratungen, Kinderfreizeiten, Jugendclubs und Tafeln. Diese Projekte erwirtschaften leider keinen finanziellen Gewinn, um die Schuldnerberatungsstelle mit Eigenmitteln unterstützen zu können.

Seit Inkrafttreten der Richtlinie am 12.07.2013 betragen die Eigenmittel der Schuldnerberatungsstellen **mindestens 5%** der für 2018 geplanten Gesamtkosten von 185.223,86 EUR und belaufen sich daher auf 9.261,19 EUR. **Wir beantragen bei Ihnen eine Zuwendung zur Finanzierung dieses Eigenanteils.**

Auf der Sozialausschusssitzung des Landkreises Nordwestmecklenburg am 29.05.2013 wurde deutlich gemacht, dass der Eigenanteil nicht vom Landkreis komplett übernommen werden kann und für das Haushaltsjahr 2018 diesbezüglich ein Antrag bei Ihrem Amt einzureichen ist. Mit Gewährung dieser Mittel unterstützen Sie durch Schulden in Not geratene Bürger auch Ihrer Gemeinde.

- Seite 2 -

Unser Tätigkeitsbereich umfasst die Beratung, Informations- und Wissensvermittlung hinsichtlich der Rechte von Schuldnern und Gläubigern, das Bescheinigen von Unterhaltspflichten für das Pfändungsschutzkonto und insbesondere die Vorbereitung eines Insolvenzverfahrens. Bei akuten Krisen – wie Strom- oder Mietschulden – versuchen wir einvernehmliche Lösungen mit den betreffenden Gläubigern, auch hier ansässigen Unternehmen wie bspw. der WOBAG oder den Stadtwerken, zu finden. Dadurch werden Zwangsräumungen und Stromsperrungen vermieden. Wir erstellen Regulierungspläne und können diese über unser Treuhandkonto überwachen.

Nach der von uns geführten Statistik haben wir im Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2017 insgesamt 2.544 Ratsuchende erstmals beraten und 921 Erst- und Folgebescheinigungen für das Pfändungsschutzkonto ausgestellt.

In den vergangenen Jahren kamen circa 1/3 der Ratsuchenden aus Grevesmühlen und 2/3 der Ratsuchenden aus den Gemeinden des Landkreises Nordwestmecklenburg.

Eine aktuellen Studie (Prof. Dr. Harald Ansen, Prof. Dr. Frauke Schwartig: Werthaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung. Eine Metastudie empirischer Arbeiten) zeigt auf, „dass grundsätzlich jeder für die Soziale Schuldner- und Insolvenzberatung aufgewandte Euro schon bei sehr zurückhaltender Berechnungsweise **etwa zwei Euro Einsparungen ... zur Folge hat**“ (ebenda, Seite 4). Weiter wird ausgeführt, dass bei anderen Berechnungsmethoden sogar von einem Einspareffekt von 4 Euro – also dem Vierfachen – ausgegangen wird. „Die Betroffenen und ihre Familien, die Gläubiger, Arbeitgeber sowie Handel und die Gesellschaft insgesamt zählen zu den Profiteuren der Sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung“ (ebenda, Seite 4). Die komplette Studie finden Sie auf unserer Internetseite unter: www.alv-mv.jimdo.com/mitgliedsvereine-regionalgruppen/schuldnerberatung-nordwestmecklenburg.

Nach unseren Erfahrungen wird bereits durch die Erstberatung des Schuldners ein Impuls gesetzt, der oft einen Veränderungsprozess einleitet. Der Schuldner wird durch den weiterführenden Beratungsprozess nachhaltig begleitet und unterstützt. Dies hat Auswirkungen auf das gesamte Umfeld des Schuldners, da sich die Veränderungen positiv auf seine Psyche, seine Motivation und schließlich auf seine Familie auswirken.

Für die Aufrechterhaltung unserer Schuldnerberatungsstelle bitten wir Sie auch für das Haushaltsjahr 2018 wieder um eine finanzielle Zuwendung.

Die hiesige Bankverbindung lautet:

IBAN: DE07 1406 1308 0002 5412 46
 BIC: GENO DE F1 GUE
 bei der Volks- und Raiffeisenbank eG Mecklenburg.

- Seite 3 -

Zum besseren Verständnis erhalten Sie unser Kurzporträt, unser Leitbild, die Jahresstatistik 2017 sowie die Richtlinie zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern. Den Jahresbericht für das vergangene Jahr reichen wir Ihnen gerne nach.

Für Ihre Unterstützung bedanken wir uns bereits im Voraus. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne unter der Telefonnummer 03881/716304 zur Verfügung.

Bitte bestätigen Sie uns den Eingang unseres Antrags.

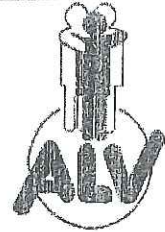
Mit freundlichen Grüßen


Thoralf Wecke
Leiter der Beratungsstelle

- Anlage 1 – Kurzporträt ALV
- Anlage 2 – Kurzporträt SIB
- Anlage 3 – Leitbild ALV
- Anlage 4 – Leitbild SIB
- Anlage 5 – Landesstatistik SIB
- Anlage 6 – Richtlinie
- Anlage 7 – Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie

Anlage 1

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.



<https://alv-mv.jimdo.com/>

Sitz des Verbandes

Bützow

Geschäftsstelle:

Bahnhofstraße 33a, 18246 Bützow

Rechtlicher Status

Eingetragener Verein: VR 10077 beim Amtsgericht Schwerin

Gründungsdatum: 06.10.1990

Der Verein ist als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung und als Träger der Freien Jugendhilfe anerkannt.

Arbeitsweise & Philosophie

- Mitgliederorganisation mit gegenwärtig ca. 700 Mitgliedern, darunter 19 Mitgliedsvereine, davon 13 eingetragene, rechtlich selbständige Vereine.
- Im Verband engagieren sich ca. 200 ausschließlich ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Anbieter von sozialen Leistungen für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger aus Mecklenburg-Vorpommern sowie deren Familienangehörige
- Interessenvertreter für die sozialen Belange der o.g. Zielgruppe

Portfolio

Der Verband ist in allen Landkreisen in Mecklenburg-Vorpommern sowie in der Landeshauptstadt Schwerin an fast einhundert Angebotsstandorten präsent.

Er bietet offene, materielle und beratende Unterstützung für hilfebedürftige Bürgerinnen und Bürger in folgenden Angebotssegmenten an:

- Allgemeine soziale Beratung
- Schuldner- und Verbrauchersolvenzberatung
- Hilfe bei der Jobsuche
- Ausgabestelle für Möbel, Textilien, Haushaltsgeräte und Lebensmittel
- Freizeitangebote für alle Generationen und Ferienangebote für Kinder
- Selbsthilfegruppen

Diese Angebote halten wir vor u.a. über:

10 allgemeine Sozialberatungsdienste

9 Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen

23 Textilbörsen und Kleiderkammern

12 Ausgabestellen für Lebensmittel der Tafeln

16 Möbelbörsen

30 Selbsthilfegruppen

6 Speisebörsen und Suppenküchen

Stand: 07.12.2017

Angebote vor Ort

Die konkreten Angebote vor Ort, Adressen, Öffnungszeiten etc. finden Sie unter

<https://alv-mv.jimdo.com/>

Netzwerk & Mitgliedschaften

- Der Paritätische Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Bundes- und Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
 - Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landesarmutskonferenz Mecklenburg-Vorpommern
 - Landesfrauenrat Mecklenburg-Vorpommern e.V.
 - Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern
 - Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.
 - Erwerbslosenbeirat des Erwerbslosenparlamentes des Landes Mecklenburg-Vorpommern
 - Haus der Begegnung Schwerin e.V.
-

Kontakt

Vorsitzender:

Jörg Böhm
Tel.: 0176 20522612
E-Mail: j_boehm@gmx.de

Geschäftsführerin:

Christine Loheit
Tel.: 038461-65345
Fax.: 038461/65349
E-Mail: alvkostbuez@yahoo.de

Web: <https://alv-mv.jimdo.com/>

(Stand: 07.12.2017)

Anlage 2

Schuldnerberatung NWM

- Besteht seit 1992
- 3 Berater (2 Juristen + 1 Betriebswirt) + 1 Verwaltungskraft
- Klientel von jung (z.B. 7 Jahre) bis alt (über 80)
- **Anlaufstelle:**
 - für Schuldner;
 - von Überschuldung Bedrohte
 - von Angehörigen von Schuldner, die sich keinen Rat wissen;
 - für Familienhilfe, für Betreuer, Bewährungshelfern
 - für Arbeitgeber;
 - für das Jobcenter zwecks Abbau von Vermittlungshemmnissen
- **Typische Schilderung der Situation eines Schuldners:**
 - durch Arbeitslosigkeit und/oder Trennung bzw. Krankheit in die Situation gekommen, dass dem Haushalt weniger Geld zur Verfügung steht
 - Geld reicht nicht aus, um zu den entsprechenden Terminen den Zahlungsverpflichtungen nachkommen zu können; Rechnungen bleiben liegen und stapeln sich
 - durch den Druck bezahlen zu müssen, aber nicht zu können, kommt es schon zu Ängsten
 - Ängste werden verstärkt durch den Druck der Gläubiger, ihrer Inkassobüros und den Anwälten
 - entweder man gibt dem Druck nach und zahlt oder resigniert oder geht strukturiert vor
 - durch planloses Zahlen von Schulden, obwohl es nicht geht, kommt es zu weiteren Schwierigkeiten wie z.B. Mietschulden, da dorthin gezahlt wird, von wo der Druck am größten ausgeübt wird
 - Auswege werden in Umschuldungskrediten gesucht, was zu einer weiteren Verschuldung führt
 - Schlaflose Nächte folgen, da Probleme nicht abgebaut werden
 - Psychosomatische Beschwerden und depressive Zustände folgen
 - Erst wenn es keinen eigenen Ausweg mehr gibt, sind die Schuldner bereit, sich beraten und helfen zu lassen

Schuldnerberatung setzt in dieser Situation an und zeigt einen möglichen Weg auf, mit den Schulden besser umzugehen und sie langfristig abzubauen

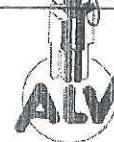
- **Tätigkeitsbereich:** u.a.
 - Aufklärung über die Rechte des Gläubigers und die Rechte des Schuldners bei Überschuldung bzw. drohender Überschuldung
 - Anleitung und Begleitung für Schuldner im Umgang mit ihren Gläubigern
 - Übernahme des Mandats
 - Erstellung von Regulierungsplänen

- Überwachung von Regulierungsplänen und Vergleichen (ca. 85 Treuhandkonten)
 - Begleitung bis zur Insolvenz
 - Beratung während der Insolvenzphase
 - Beratung von Arbeitgebern hinsichtlich Lohnpfändungen und den Umgang damit
 - Erstellung von P-Kontobescheinigungen und entsprechende Beratung dazu
- **Typische Aussagen von Klienten:**
 - „ich fühle mich erleichtert, da ich jetzt keine Angst mehr haben muss“
 - „endlich kann ich wieder schlafen“
 - „ich fühle mich unterstützt“
 - „endlich komme ich mit meinem Haushalt wieder zurecht“
- **Nutzen:**
 - für das allgemeine Wohlbefinden des Schuldners, was Auswirkungen auf seine Motivation, seine Psyche, seinen Gesundheitszustand und auf seine Familie hat
 - und damit auch Nutzen für das **Gesundheitssystem**, denn Schulden machen krank
 - für den **Arbeitsmarkt**, da sich das Arbeiten trotzdem lohnt
 - für die Bundesagentur und das **Jobcenter** wegen der besseren Vermittelbarkeit (Schulden sind ein Vermittlungshemmnis)
 - für den Landkreis und andere Gläubiger, da Gelder von den Schuldnern an sie zurückfließen
 - für Unterhaltsgläubiger, da plötzlich Unterhalt gezahlt wird, da Prioritäten gesetzt werden

Anlage 3

Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Postanschrift: Landesvorsitzender
 Koordinierungsstelle, Perleberger Str. 22, 19063 Schwerin



Mitglied im:



(Stand: 22. August 2017)

Mit diesem Leitbild wollen wir uns selbst, unseren Mitgliedern wie auch unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch unseren Netzwerkpartner/innen wie auch allen anderen an unserer Arbeit Interessierten, einen Kompass an die Hand geben, der zeigt, nach welchen Grundsätzen und Verhaltensweisen wir unsere Handeln, unsere Arbeit ausrichten, welche Ideen und welche Philosophie wir für unseren Verband verfolgen.

Leitbild des Arbeitslosenverbandes Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Der Arbeitslosenverband Mecklenburg-Vorpommern ist ein gemeinnütziger und mildtätiger eingetragener Verein. Er ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und Mitglied im Paritätischen.

Wir beraten und betreuen Hilfesuchende, insbesondere von Erwerbslosigkeit betroffene und bedrohte Personen.

Wir orientieren unsere Arbeit an den Problemlagen der Ratsuchenden und am Gemeinwesen.

Wir geben Hilfe zur Selbsthilfe und unterstützen Hilfesuchende darüber hinaus mit unseren sozialen Dienstleistungen.

Wir unterstützen Hilfesuchende bei der Integration in die Gesellschaft und Arbeitsuchende bei der Integration in den Arbeitsmarkt.

Wir verbinden hauptamtliche Tätigkeit und ehrenamtliches, bürgerschaftliches Engagement.

Telefon: mobil	0176 - 20 522 612	Bankverbindung:	OstseeSparkasse Rostock	eingetragen beim:
E-Mail-Adresse:	i_boehm@gmx.de	IBAN:	DE52130500000705004147	Amtsgericht Schwerin
Internet:	www.alv-mv.jimdo.com	BIC:	NOLADE21ROS	Vereinsregister - Nr.
10077				

Wir arbeiten als zuverlässiger Partner in einem starken Netzwerk mit Einrichtungen des Bundes und des Landes, mit Kommunen, Unternehmen, sozialen Organisationen, Gewerkschaften und Kirchen und anderen Gleichgesinnten zusammen.

Beschlossen auf dem 14. Landesverbandstag am 24.09.2017 in Gadebusch.

Anlage 4

Leitbild der Schuldnerberatung NWM

Die Schuldnerberatung NWM:

Die Schuldnerberatung NWM ist eine durch das Sozialministerium MV und durch den Landkreis NWM finanzierte anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle für verschuldete und von Überschuldung bedrohte Privatpersonen aus dem Landkreis Nordwestmecklenburg.

Wir verstehen uns als Dienstleistungsunternehmen im Sozialbereich und vertreten unsere KlientInnen kompetent gegenüber Gläubigern.

Beratung:

Privatpersonen erhalten schnelle unbürokratische Information und Beratung. Gemeinsam mit den KlientInnen entwickeln wir individuelle und nachhaltige Lösungsmodelle. Die kostenlose Beratung erfolgt auf der Grundlage der Freiwilligkeit und der Eigenverantwortlichkeit der KlientInnen. Dabei verfolgen wir einen

Ganzheitlichen Ansatz:

Schuldnerberatung beschränkt sich bei uns nicht auf das Aushandeln von besseren Zahlungsmodalitäten. Der Schuldner ist für uns Jemand, der eine Veränderung seiner Situation anstrebt.

Schuldnerberatung ist Lebensberatung!

Wir verstehen den Schuldner als Menschen, der aus dem finanziellen Gleichgewicht geraten ist. Dies kann zu einem beliebigen Zeitpunkt in seinem Leben passiert sein.

Die ganze Beratung dient dazu, dass Sie Ihr persönliches finanzielles Gleichgewicht erreichen, mit dem Sie sich wohlfühlen. Sie soll Ihnen im besten Fall eine Neuorientierung geben.

Im Mittelpunkt unserer Beratung steht der Mensch mit seiner individuellen Lebenssituation, mit seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten.

Dem persönlichen Gespräch in einer vertrauensvollen und wertschätzenden Atmosphäre kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Jeder Baustein der Beratung dient der Hilfe zur Selbsthilfe. Ein wichtiger Grundsatz lautet hierbei:

Fördern durch fordern ohne zu überfordern.

Wir sehen den Schuldner als Partner. Wir coachen ihn auf seinem individuellen Weg. Gehen muss er diesen Weg jedoch selbst.

Zusammenarbeit mit Dritten:

Ergibt sich aus der Beratung, dass die KlientInnen zusätzliche anderweitige professionelle Hilfe benötigen, vermitteln wir an kompetente Ansprechpartner. So können wir die KlientInnen optimal unterstützen.

Die Beraterinnen:

Sie sind die Grundlage für die seit vielen Jahren erfolgreiche Arbeit der Schuldnerberatung. Alle Schuldnerberaterinnen zeichnen sich durch eine hohe Fach- und Sozialkompetenz sowie Engagement und Eigenverantwortung aus. Im Spannungsfeld unterschiedlicher Interessen werden sie durch eine spezifische Ausbildung, laufende Weiterbildung, regelmäßige Arbeitskreise und durch teamorientiertes Arbeiten unterstützt.

Um die Qualität unserer Arbeit zu sichern, arbeiten wir nach den „Qualitätskriterien in der Sozialen Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Mitarbeit unserer Beratungsstelle im Qualitätszirkel bietet uns zusätzlich die Möglichkeit der Mitgestaltung der Qualitätsstandards.

Vertraulichkeit:

Selbstverständlich behandeln wir Ihre Daten mit größtmöglicher Vertraulichkeit und geben ohne Ihr Einverständnis keinerlei Informationen an Dritte weiter.

Anlage 5



Landestatistik Mecklenburg-Vorpommern

Zeitraum: 01.01.2017 - 31.12.2017

Beratungsstelle: Schuldnerberatung Nordwestmecklenburg

Gemeindekennzahl:	13058034
Träger der Einrichtung:	Arbeitslosenverband d Deutschland
Name der Beratungsstelle:	
PLZ/Ort:	23936 Grevesmühlen
Straße:	Wismarsche Straße 5
Tel:	03881 - 716304
Fax:	03881 - 71 98 051
E-Mail:	t.wecke@schuldner beratung-nwm.de
Beratungsstelle anerkannt:	True

1. Personal der Beratungsstelle:

Anzahl der Berater/Innen:	2,70
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	108,00
Anzahl Verwaltungsfachkräfte:	0,75
Gesamtarbeitsstunden/Woche:	30,00

2. Aktenkundige Fälle im Berichtszeitraum plus Kurzberatungen**2.1 Aktenkundige Fälle**

Aktenkundige Fälle vor Beginn des Auswertungszeitraums:	237
Aktenkundige Fälle Neuaufnahmen im Auswertungszeitraum:	150
Aktenkundige Fälle Abgänge im Auswertungszeitraum:	160
Aktenkundige Fälle am Ende des Auswertungszeitraums:	227
Aktenkundige Fälle vom Job Center vermittelt:	0

2.2 Kurzberatungen

Kurzberatungen im Auswertungszeitraum:	297
Kurzberatungen mit Verweis auf Regelinsolvenz:	4
Kurzberatungen vom Job Center vermittelt:	0

2.3 Durchschnittliche Wartezeiten auf einen Beratungstermin

Durchschn. Wartezeit zw. Erstkontakt und Beratungsbeginn:	0,25
---	------

3. Neufälle im Berichtszeitraum (ohne Kurzberatungen)**3.1 Art und Umfang der Schulden**

Schulden gesamt (Summe):	4.079.499,58
darunter Mietschulden (Anzahl):	86
darunter Mietschulden (Summe):	166.238,26
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Anzahl):	128
darunter Schulden im Primärkostenbereich (Summe):	70.597,45
darunter Bankschulden (Anzahl):	192
darunter Bankschulden (Summe):	2.236.719,36
von den Bankschulden Dispo u.ä. (Anzahl):	70
von den Bankschulden Dispo u.ä. (Summe):	126.174,30
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Anzahl):	26
darunter Mobilfunk-Schulden bei Schuldner unter 27 (Summe):	24.860,86



darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Anzahl):	40
darunter Schulden von (ehem.) Selbständigen (Summe):	400.188,29
Gesamtanzahl der Forderungen:	2.238
3.2 Altersgruppen	
Alter bis 21:	6
Alter 22 - 27:	14
Alter 28 - 45:	81
Alter 46 - 64:	41
Alter ab 65:	8
3.3 Berufsbildungsabschluss	
abgeschlossene Berufsausbildung:	117
in Ausbildung:	3
ohne Berufsausbildung:	30
3.4 Familiensituation	
Schuldner alleinstehend weiblich (Anzahl):	57
Schuldner alleinstehend weiblich (Kinder):	39
Schuldner alleinstehend männlich (Anzahl):	49
Schuldner alleinstehend männlich (Kinder):	7
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Anzahl):	44
Schuldner lebt in Ehe/Lebensgemeinschaft (Kinder):	34
Partner wird auch durch die Schuldnerberatung vertreten:	8
3.5 Einkommenssituation	
unter 715:	21
715 - 920:	23
921 - 1280:	32
1281 - 1535:	21
1536 - 2045:	20
mehr als 2045:	33
Einkommen pfändbar:	21
Einkommen unpfändbar:	129
Eidesstattliche Versicherung abgegeben:	16
3.6 Wohnkosten (Wohnung bzw. Haus)	
unter 30%:	65
30% - 35%:	23
36% - 40%:	17
41% - 45%:	13
über 45%:	32
3.7 Haushaltssituation (Wirtschaftsgeld pro Kopf)	
bis 199 €:	7
200 € - 331 €:	21
332 € - 450 €:	50
451 € - 650 €:	24
über 650 €:	48
3.8 Ursachen, die maßgeblich zur Überschuldung beigetragen haben	
Arbeitslosigkeit:	42
Trennung, Scheidung, Tod des Partners:	46
Erkrankung (auch Sucht), Unfall:	36
Unwirtschaftliche Haushaltsführung:	9
Gescheiterte Selbständigkeit:	19
Zahlungsverpflichtung aus Bürgschaft/Übernahme/Mithaftung:	4
Gescheiterte Immobilienfinanzierung:	7
Schadensersatz für unerlaubte Handlungen:	2
Haushaltsgründung/Geburt eines Kindes:	9



Unangemessene Kredit- oder Bürgschaftsberatung:	2
Einkommensarmut:	40
Ausbleibende Lohnzahlungen/Lohnersatzleistungen:	1
Konsumverhalten:	23
Fehlende finanzielle Allgemeinbildung:	11
Sonstiges:	25
3.9 Sozialer Status	
Selbständige:	1
Arbeitnehmer/Angestellte/Beamte:	59
Empfänger von Arbeitslosengeld:	11
Empfänger von Arbeitslosengeld II:	46
Empfänger von Renten jeglicher Art:	18
Sozialhilfeempfänger:	5
Lehrlinge/Studenten:	4
Sonstiges:	6
4. Beendete Fälle im Berichtszeitraum	
Anzahl der beendeten Fälle gesamt:	160
davon durch Entschuldung/erfolgreiche Regulierung:	33
Keine Rückmeldung nach Krisenintervention/Teilregulierung:	7
davon wegen eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahrens:	37
davon durch Abbruch, wegen fehlender Mitwirkung:	37
davon wegen sonstiger Gründe:	46
5. Außergerichtliche Einigungsversuche zur Vorbereitung des Insolvenzverfahrens	
Anzahl der begonnenen außergerichtlichen Einigungsversuche gesamt:	61
Anzahl der erfolgreichen außergerichtlichen Einigungsversuche:	3
Schuldensumme:	72.639,47
angebotene Regulierungssumme:	16.090,00
Anzahl der Forderungen:	9
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der gescheiterten außergerichtlichen Einigungsversuche:	39
Schuldensumme:	1.778.252,08
angebotene Regulierungssumme:	69.880,80
Anzahl der Forderungen:	554
Anzahl der Fälle ohne Szenario AEV:	0
Anzahl der noch nicht beendeten außergerichtlichen Einigungsversuche:	20
6. Verbraucherinsolvenzverfahren	
Anzahl der gestellten Anträge auf Eröffnung:	37
Schuldensumme:	1.647.895,20
angebotene Regulierungssumme:	62.913,36
Anzahl der Forderungen:	503
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0
Wieviele Verfahren waren erfolgreich ohne Zustimmungsersetzung:	0
Wieviele Verfahren wurden durch Zustimmungsersetzung entschieden:	0
Schuldensumme:	0,00
angebotene Regulierungssumme:	0,00
Anzahl der Forderungen:	0
Anzahl der Fälle ohne Szenario VIV:	0

Anlage 6

Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales

Vom 12. Juli 2013 – IX 400d - 80.52.2.1 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 242

Das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales erlässt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift:

- | | |
|--|--|
| <p>1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage</p> <p>1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Verwaltungsvorschrift und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern Zuwendungen zum Erhalt eines Netzes von spezialisierten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit dem Ziel, Menschen, die in soziale und wirtschaftliche Notlagen aufgrund von Ver- und Überschuldung geraten sind oder zu geraten drohen, eine angemessene Hilfestellung zu leisten.</p> <p>1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Gefördert werden können Beratungen und Hilfsangebote von anerkannten Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen für Familien oder Einzelpersonen mit Ver- oder Überschuldungsproblemen einschließlich der Vorbereitung auf ein Verbraucherinsolvenzverfahren und eine Restschuldbefreiung. Das schließt sowohl geeignete finanzielle als auch sozialpädagogische Beratung und die Ermittlung erforderlicher weiterführender Beratung und sozialer Hilfen ebenso wie Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Verbraucherinsolvenzverfahren ein.</p> <p>2.2 Aufgaben der Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen sind insbesondere folgende:</p> <p>2.2.1 Klärung der persönlichen/familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Situation der Rat Suchenden,</p> <p>2.2.2 Feststellung der Schuldsituation,</p> <p>2.2.3 Überprüfung der gegenüber einem Schuldner geltend gemachten Forderungen sowie Prüfung von Kreditverträgen,</p> <p>2.2.4 Verhandlungen über Schuldennachlässe mit Gläubigern,</p> <p>2.2.5 Anleitung zum wirtschaftlichen Verhalten, wie zum Beispiel Budgetberatung, um eine anhaltende wirtschaftliche Selbstbewältigungskompetenz der Rat Suchenden wiederherzustellen oder zu festigen,</p> <p>2.2.6 Öffentlichkeits- und Präventionsarbeit,</p> | <p>2.2.7 Aufzeigen von geeigneten Maßnahmen zur Unterstützung der Existenzsicherung (inklusive Krisenintervention),</p> <p>2.2.8 Klärung weitergehenden Beratungsbedarfes im Hinblick auf Ehe-, Familien-, Sucht-, Arbeitsplatz- und rechtliche Problematiken, der gegebenenfalls in anderen Beratungsstellen abgedeckt werden muss,</p> <p>2.2.9 Einleitung von geeigneten strukturellen Maßnahmen, die zur wirtschaftlichen Konsolidierung der Rat Suchenden beitragen,</p> <p>2.2.10 Einleitung erforderlicher Maßnahmen, die dem Schuldner die Möglichkeit eröffnen, das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren entsprechend der Insolvenzordnung in Anspruch nehmen zu können.</p> <p>3 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger können gemeinnützige rechtsfähige Vereine, Gesellschaften, Verbände des privaten Rechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts sein, die Träger von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen mit Sitz in Mecklenburg-Vorpommern sind. Soweit mit Landkreisen oder kreisfreien Städten Vereinbarungen zur finanziellen Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen bestehen, können die Zuwendungen ergänzend zu den Bestimmungen dieser Verwaltungsvorschrift auf der Grundlage dieser Vereinbarungen an die Landkreise oder kreisfreien Städte gewährt werden.</p> <p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Die Beratungsstelle muss als geeignete Stelle im Sinne des § 305 Absatz 1 Nummer 1 der Insolvenzordnung anerkannt sein und in Mecklenburg-Vorpommern Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatung im Sinne der Nummer 2 durchführen.</p> <p>4.2 Die Fachkräfte für die Beratung müssen die Voraussetzungen gemäß § 3 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes und § 2 der Insolvenzanerkennungsverordnung erfüllen.</p> <p>4.3 Der Träger stellt sicher, dass jede Rat und Hilfe suchende Familie oder Einzelperson unentgeltlich und gebührenfrei beraten oder an eine weitere entsprechende hilfeleistende Einrichtung vermittelt wird.</p> |
|--|--|

- 4.4 Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen müssen erklären, dass sie
- inhaltlich und organisatorisch eng mit sozialen und sonstigen Diensten zusammenarbeiten,
 - die Freiwilligkeit der Beratung und den Persönlichkeitsschutz, insbesondere die Schweigepflicht nach § 203 des Strafgesetzbuches und den Datenschutz, gewährleisten,
 - eine juristische Beratung unter Beachtung des Rechtsdienstleistungsgesetzes sicherstellen.
- 4.5 Zuwendungen setzen grundsätzlich einen angemessenen Eigenbeitrag der Träger, der mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben betragen soll, und die Förderung von mindestens 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben durch die Landkreise oder kreisfreien Städte voraus. Der Eigenbetrag kann durch einen erhöhten kommunalen Beitrag oder sonstige Drittmittel ersetzt werden.
- 4.6 Zuwendungen für Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen nach Nummer 1.1 werden höchstens bis zu einem Versorgungsschlüssel im Landkreis oder in der kreisfreien Stadt von 1 : 25000 (Bevölkerungsstand zum 31. Dezember des Vorjahres) gewährt.
- 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**
- 5.1 Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses in Höhe von bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben einer Beratungsstelle. Bemessungsgrundlage sind nur diejenigen Ausgaben, die bei Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zur Durchführung der Beratungen benötigt werden (zuwendungsfähige Ausgaben). Die Förderung ist auf ein Kalenderjahr begrenzt.
- 5.2 Zuwendungsfähig sind:
- a) Personalausgaben nach dem geltenden Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder oder nach vergleichbaren Vergütungsregelungen:
 - höchstens bis zur Entgeltgruppe E 9 für Beratungsfachkräfte (40 Std./Wo.) nach den Nummern 4.2 und 4.6 sowie
 - höchstens bis zur Entgeltgruppe E 5 für 0,25 Verwaltungskräfte (10 Std./Wo.) pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.)

zuzüglich der Beiträge zur Berufsgenossenschaft und des jeweils gültigen Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung nach den gesetzlichen Vorschriften,
 - b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 6 136 Euro pro Beratungsfachkraft (40 Std./Wo.) und Jahr.
- 5.3 Unabhängig von der Förderung der Beratungsstellen nach den Nummern 5.1 und 5.2 können verfügbare Mittel in Ausnahmefällen zur Finanzierung von bis zu 40 Prozent der Ausgaben für Softwareprogramme zur Bundes- und Landesstatistik verwendet werden.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- Die Beratungsstellen sind mit dem Zuwendungsbescheid zu verpflichten, dem Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und dem Landesamt für Gesundheit und Soziales bis zum 28. Februar des Folgejahres eine landeseinheitliche Statistik und eine verbale Einschätzung zur Überschuldungssituation vorzulegen sowie die Beteiligung an der Bundesstatistik sicherzustellen.
- 7 Verfahren**
- 7.1 Antragsverfahren
- Anträge auf eine Zuwendung für das jeweils kommende Jahr sind bis zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres unter Verwendung eines Antragsformulars, das bei der Antragsbehörde angefordert oder in elektronischer Form unter www.lagus.mv-regierung.de abgerufen werden kann, beim Landesamt für Gesundheit und Soziales schriftlich zu stellen. Dem Antrag ist ein Votum zur Landesförderung durch den Landkreis oder die kreisfreie Stadt beizufügen, in dem oder in der die Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstelle ihren Sitz hat.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
- Über die Bewilligung entscheidet das Landesamt für Gesundheit und Soziales nach Abstimmung mit den Landkreisen und kreisfreien Städten durch schriftlichen Zuwendungsbescheid. Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Bewilligung nach den dort festgelegten Kriterien.
- 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
- Der Zuschuss wird auf Anforderung vierteljährlich zur Mitte des jeweils maßgeblichen Zeitraumes (Quartal) gezahlt.
- 7.4 Zu beachtende Vorschriften
- Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und gegebenenfalls die erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2018 außer Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift tritt die Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 4. November 2004 (AmtsBl. M-V S. 984), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 11. Dezember 2006 (AmtsBl. M-V S. 1269) geändert worden ist, außer Kraft.

AmtsBl. M-V 2013 S. 580

Erste Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern*

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung

Vom 16 November 2017 – IX 300 –

Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung erlasst im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und nach Anhörung des Landesrechnungshofes folgende Verwaltungsvorschrift

Artikel 1

Die Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2013 (AmtsBl. M-V S. 580) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile unter der Überschrift werden die Wörter „Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
2. In der Eingangsformel und in Nummer 6 werden jeweils die Wörter „Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales“ durch die Wörter „Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung“ ersetzt.
3. Nummer 5.2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Sachausgaben einschließlich Weiterbildung bis zu einem Höchstbetrag von 9 000 Euro pro Beratungskraft (40 Std./Wo.) und Jahr oder alternativ als Pauschalbetrag in Höhe von 7 200 Euro pro Beratungskraft (40 Std./Wo.) und Jahr. Mit dem Pauschalbetrag sind alle Sachausgaben abgegolten. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verringern sich die Beträge im Verhältnis zum Beschäftigungsumfang. Bei einer Projektlaufzeit oder Tätigkeit, die nicht das gesamte Kalenderjahr umfasst, verringern sich die Beträge anteilig im Verhältnis zum Bewilligungszeitraum oder dem Zeitraum der Tätigkeit anteilig.“
4. Nummer 7.3 wird wie folgt gefasst:

„7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichend von Nummer 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

an kommunale Körperschaften (ANBest-K) oder Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) wird der Zuschuss auf Anforderung quartalsweise zu bestimmenden Terminen gezahlt.“

5. Nach Nummer 7.3 wird folgende Nummer 7.4 eingefügt:

„7.4 Nachweisverfahren

Besteht eine Finanzierungsvereinbarung, erfolgt die Abrechnung nach den dort festgelegten Kriterien. Der Verwendungsnachweis der Beratungsstellen besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben vollständig und für Dritte nachvollziehbar entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans zusammenzustellen sind. Kommt die Sachausgabenpauschale zur Anwendung, entfallen die Einzelnachweise für die Sachausgaben. Es ist mit dem Verwendungsnachweis der tatsächlich geleistete Umfang des Einsatzes der beschäftigten Fachkräfte gesondert auszuweisen und die Richtigkeit zu bestätigen.“

6. Die bisherige Nummer 7.4 wird Nummer 7.5

Artikel 2

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

AmtsBl. M-V 2017 S. 836

* Ändert VV vom 12. Juli 2013, VV Meckl.-Vorp. GI Nr. 630-242

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12354	
Federführend: Zentrale Dienste		Status: öffentlich	Datum: 23.03.2018
		Verfasser: Mareen Tech	
Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2018			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 06.03.2018 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg dem Amt Klützer Winkel Landesmittel in Höhe von 28.605,66 € für den Amtsbereich Klützer Winkel bewilligt. Für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen ergibt sich aufgrund der ermittelten Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 10 Jahre (mit Stichtag 31.12.2016 -von 129 Kinder) eine Zuweisung in Höhe von 4.580,98 €.

Die amtsangehörigen Städte und Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Landesmittel zweckgebunden **ausschließlich für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung** eingesetzt werden müssen. Für die Einsetzung der Gelder ist kein Nachweis zu führen. Ebenfalls ist der Zeitraum der Verwendung nicht begrenzt worden. Der Landkreis behält sich vor Stichproben vorzunehmen. Die Mittel sollen nicht in den Gemeindehaushalt einfließen.

Nach Rücksprache mit dem Landkreis sollen die Mittel für die Tagespflege, die Kindertageseinrichtungen sowie dem Hort eingesetzt werden. Die Mittel dürfen nicht zur Elternentlastung dienen, sondern sollen zusätzliche Mittel für die Einrichtung bzw. Tagespflege darstellen und nicht in der Entgeltberechnung Berücksichtigung finden. Als mögliche Beispiele wurden Fortbildung, Qualifizierung, Projekte, Außenanlagen oder Schallschutz benannt.

Im Jahr 2017 wurden der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Mittel in Höhe von 5.209,32 € durch den Landkreis Nordwestmecklenburg zur Verfügung gestellt. Diese wurden wie folgt aufgeteilt:

1. Jeweils 500,00 € für beide Tagesmütter
2. Prozentuale Aufteilung der verbleibenden Summe von 4.209,32 Euro an den Hort und die Kindertagesstätte in Boltenhagen sowie an die Kita in Klütz für die Anzahl der Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
 - Kita Boltenhagen: 1.849,15 €
 - Hort Boltenhagen: 1.849,15 €
 - Kita Klütz: 511,02 €

Die Verwaltung schlägt vor, die Verteilung der Mittel für das Jahr 2018 analog dem Jahr 2017 vorzunehmen.

Neuer Sachverhalt:

Durch den Landkreis Nordwestmecklenburg wurde mit Schreiben vom 05.04.2018 ein Änderungsbescheid erlassen. Für das Amt Klützer Winkel hat sich die Gesamtsumme auf **28.026,18 €** reduziert. Dementsprechend ergibt sich für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit 129 Kindern eine Zuweisung in Höhe von **4.376,97 €**. Der Änderungsbescheid wurde dem Beschluss als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2018 wie folgt zu verwenden:

1.
2.
3.
4.
5.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
<input type="checkbox"/>	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
<input type="checkbox"/>	durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
<input type="checkbox"/>	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
<input type="checkbox"/>	unvorhergesehen <u>und</u>
<input type="checkbox"/>	unabweisbar <u>und</u>
<input type="checkbox"/>	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
Deckung gesichert durch	
<input type="checkbox"/>	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
<input checked="" type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlage:

Änderungsbescheid über die Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung im Jahr 2018



Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
 Fachdienst Jugend

Landkreis Nordwestmecklenburg · Postfach 1565 · 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
 Schlossstr. 1
 23948 Klütz

Diese Auskunft erteilt Ihnen Anna Olschewski
 Zimmer A 2.16 · Rostocker Straße 76 · 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 5168 Fax 03841 3040 85168
 E-Mail A.Olschewski@nordwestmecklenburg.de

Unsere Sprechzeiten

Di 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 16:00 Uhr
 Do 09:00 - 12:00 Uhr · 13:00 - 18:00 Uhr

Unser Zeichen 51.04/1

Wismar, 05.04.2018

**Zuweisung zusätzlicher Landesmittel für die Verbesserung der Kindertages-
 betreuung im Jahr 2018**
 Hier: Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit ergeht folgender Bescheid:

1. Bewilligung

Auf Grundlage eines Zuweisungsvertrages i. V. m. dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Nordwestmecklenburg (BV 029/51/2018) vom 22.02.2018 erhalten Sie für das Jahr 2018 Landesmittel in Höhe von

28.026,18 €.

Die vorgenannten Landesmittel sind entsprechend der beigefügten Anlage 1, die Bestandteil dieses Bescheides ist, an die amtsangehörigen Städte und Gemeinden weiterzuleiten.

2. Zweckbindung

Die amtsangehörigen Städte und Gemeinden haben sicherzustellen, dass die Landesmittel zweckgebunden ausschließlich

für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung

eingesetzt werden.

Begründung:

Der Landkreis Nordwestmecklenburg erhält auf Basis eines Zuweisungsvertrages für das Jahr 2018 Landesmittel mit dem Zweck der Verbesserung der Kindertagesbetreuung.

Seite 1/2

Landkreis Nordwestmecklenburg
 Kreissitz Wismar
 Rostocker Straße 76
 23970 Wismar

Telefon 03841 3040 0
 Fax 03841 3040 6599
 E-Mail info@nordwestmecklenburg.de
 Web www.nordwestmecklenburg.de

Bank Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
 IBAN DE61 1405 1000 1000 0345 49
 BIC NOLADE21WIS
 CID DE46NWM00000033673

Der Landkreis Nordwestmecklenburg verpflichtet sich in diesem Vertrag Mittel in Höhe von 464.680,78 € an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden zweckgebunden weiterzuleiten.

Grundlage für die Verteilung der Mittel ist die Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren, welche zum Stichtag 31. Dezember 2016 in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ansässig waren.

Die Auszahlung dieser Zuweisung ist frühestens nach Bestandskraft des Zuweisungsbescheides, die einen Monat nach Zugang dieses Zuweisungsbescheides eintritt, möglich. Diese Frist können Sie durch einen Verzicht auf die Einlegung eines Widerspruchs verkürzen. Senden Sie dazu die Anlage 2 „Rechtsbehelfsverzicht“ ausgefüllt und unterschrieben im Original an die oben angegebene Adresse zurück.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Nordwestmecklenburg, Die Landrätin, Rostocker Straße 76, 23970 Wismar einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



A. Olschewski
Fachdienst Jugend

Anlagen:

- 1.) Anlage 1 - Verteilung der Landesmittel
- 2.) Anlage 2 - Rechtsbehelfsverzichtserklärung

Anlage1: Darstellung der Verteilung der Zuweisung im Amtsgebiet

zum Änderungsbescheid vom 05.04.2018

Name des Amtes / der Gemeinde	Anzahl der Kinder im Alter von 0-10 Jahren (mit Stichtag 31.12.2016)	Zuweisung in Euro
Amt Klützer Winkel	826	28.026,18 €
davon:		
Gemeinde Boltenhagen	129	4.376,97 €
Gemeinde Damshagen	113	3.834,09 €
Gemeinde Hohenkirchen	87	2.951,91 €
Gemeinde Kalkhorst	150	5.089,50 €
Gemeinde Klütz	266	9.025,38 €
Gemeinde Zierow	81	2.748,33 €

- Anlage 2 -

Absender:
Amt Klützer Winkel
Schlossstr. 1
23948 Klütz

Landkreis Nordwestmecklenburg
Die Landrätin
Fachdienst Jugend
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

Rechtsbehelfsverzicht

Betreff: Zuweisung zusätzlicher Mittel für die Verbesserung der Kindertagesbetreuung
im Jahr 2018

Bezug: Änderungsbescheid vom 05.04.2018

Bewilligungszeitraum: 2018

Erklärung

Den Zuweisungsbescheid habe ich erhalten:

Mit dem Inhalt des Zuweisungsbescheides erkläre ich mich

einverstanden und verzichte auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes:

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Ostseebad Boltenhagen

Mitteilungsvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12376	
Federführend: Leitende Verwaltungsbeamtin		Status: öffentlich	Datum: 05.04.2018
		Verfasser: Ines Wien	
Information zum Ausgang eines Verwaltungsstreitverfahrens zur Durchführung eines Bürgerentscheids			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Am 26. Juni 2017 wurde Klage zur Zulässigkeit des begehrten Bürgerentscheids zum Bau der Dünenpromenade erhoben.

Am 23. März 2018 wurde das Urteil zugestellt. Das Verwaltungsgericht hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 2018 die Klage abgewiesen.

Bei der Entscheidung wurde darauf abgestellt, dass der Antrag der Kläger auf Durchführung des Bürgerentscheids nicht den Anforderungen an einen ausreichenden Kostendeckungsvorschlag für die Durchführung eines Bürgerentscheids genügt.

Anlagen:

Urteil des Verwaltungsgerichts Schwerin Aktenzeichen 1 A 2806/17

Abschrift

Verf.	1 A 2806/17 SN	KRV RIA	Mdt.
RA	23. MRZ. 2018		Schreib- zettel
SP	HT		Ver- f.
HT	Ludewig Busch Gloe		Ver- f.
zfdA	WS.		Ver- f.

VERWALTUNGSGERICHT
SCHWERIN

Aktenzeichen:
1 A 2806/17 SN



IM NAMEN DES VOLKES
URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

1. Sven Bertram,
Rudolf-Breitscheid-Str. 7, 23946 Ostseebad Boltenhagen

2. Dietmar Lehmann,
Tarnewitzer Straße 35, 23946 Ostseebad Boltenhagen

3. Horst Piankowski,
Ostseeallee 20, 23946 Ostseebad Boltenhagen

Proz.-Bev.:
zu 1-3: Rechtsanwälte Ludewig Busch Gloe,
Wismarsche Straße 3, 23936 Grevesmühlen

- Kläger -

gegen

Amtsvorsteher des Amtes Klützer Winkel für die amtsangehörige Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, Schlossstraße 1, 23948 Klütz

Proz.-Bev.:

Rechtsanwälte Dr. Kluth & von Zech,
Am Markt 12, 19243 Wittenburg

- Beklagter -

wegen

Kommunalverfassungs- und -verwaltungsrecht

hat die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Schwerin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom

12. März 2018

durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Skeries,
den Richter am Verwaltungsgericht Witte und
den Richter Meisner
sowie den ehrenamtlichen Richter Herr Faßbender
und die ehrenamtliche Richterin Frau Kaesler

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern als Gesamtschuldnern auferlegt.

Tatbestand:

Die Kläger begehren nach Einreichung eines Bürgerbegehrens bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen die Durchführung eines Bürgerentscheids.

Am 17. November 2016 traf die Gemeindevertretung der amtsangehörigen Gemeinde Ostseebad Boltenhagen in Anwesenheit von elf von insgesamt dreizehn Gemeindevertre-

tern einhellig folgenden Beschluss: „Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, grundsätzlich den Neubau einer Dünenpromenade auf der Hochwasserschutzdüne mit der Bedingung der Förderung durch das Landesförderinstitut M-V. (...). Sollte die Förderung unter 75 % liegen, muss die Gemeindevertretung erneut beteiligt werden“. Die Beantragung der Fördermittel erfolgte in den folgenden Tagen.

Die Kläger schlossen sich daraufhin zu einer Bürgerinitiative zusammen, die sich gegen den Beschluss vom 17. November 2016 wendet. In einem Schreiben an den Beklagten vom 27. Dezember 2016 stellten sie zunächst einen Antrag auf Beratung hinsichtlich des für ein Bürgerbegehren erforderlichen Kostendeckungsvorschlags. Der Beklagte stellte mit Schreiben vom 29. Dezember 2016 eine Beratung wegen der Kosten in Aussicht, die jedoch nicht sofort erfolgen könne.

Vom 5. bis 16. Januar 2017 sammelten die Kläger sodann insgesamt 281 Unterschriften von Bürgern des Ostseebads Boltenhagen, die ihre Unterschriften unter Angabe des vollen Namens, des Geburtsdatums, der Adresse und des aktuellen Datums auf von den Klägern vorbereiteten Listen leisteten. Die Listen waren auf der Vorderseite mit der Überschrift „Bürgerbegehren nach § 20 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)“, den Namen und Adressen der drei Kläger als Vertreter und folgender Frage versehen: „Sind sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“. Die Bürger konnten ihre Daten in einer Liste unter diesen Text eintragen. Auf der Rückseite erfolgte eine kurze Begründung, in welcher die aus Sicht der Kläger mit dem Bau der Dünenpromenade verbundenen Nachteile aufgezeigt wurden. Unter anderem wurde dabei ausgeführt, das Ostseebad erlitt durch den Bau der Dünenpromenade einen schweren Verlust an Identifikation und Image, die Attraktivität des Strandes würde sich verschlechtern und die Natur der Dünenlandschaft zerstört. Zudem wurde auf die hohen Baukosten hingewiesen, die mit 4,5 Millionen Euro beziffert wurden. Als Vorschlag zur Kostendeckung wurde ausgeführt: „Dieses Bürgerbegehren fordert keine neuen zusätzlichen Ausgaben, sondern den Verzicht auf ein teures Projekt und somit die Einsparung von Steuergeldern. Im Gegenteil, der Eigenanteil der Kurverwaltung von etwa 1,2 Millionen Euro entfällt genauso wie die unbekanntenen Folgekosten für Instandhaltung und Reparaturen.“ Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf Blatt 14 - 45 der Akte zum Verwaltungsverfahren verwiesen.

Zwischenzeitlich, am 12. Januar 2017, erfolgte die Beratung der Kläger bezüglich des Kostendeckungsvorschlags durch den Beklagten. Der Beklagte erklärte die zu erwartenden Kosten dabei folgendermaßen: Von den insgesamt anfallenden Kosten für den Bau

der Dünenpromenade – inklusive dreier Zuwegungen, Gründungen für ein DLRG-Gebäude und Gründungen und Tragkonstruktionen für Strandwärterhäuschen – in Höhe von 5.316.459,47 Euro, verbliebe nach der avisierten Förderung von 75 % durch das Land ein von der Gemeinde aufzubringender Eigenanteil von 1.329.114,90 Euro. Die Zuwegungen zum Strand sowie die Gründungen für die DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen müssten jedoch im Zuge umfangreicher Maßnahmen des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg zur Erhöhung der Düne als Hochwasserschutzanlage ohnehin errichtet werden, da Maßnahmen des Rettungsdiensts und des Katastrophenschutzes dies erforderten. Da diese Maßnahmen alleine aber durch das Land nicht gefördert würden, entstünden der Gemeinde beim Unterlassen des Gesamtprojekts Kosten in Höhe von 1.421.328,27 Euro. Zudem seien die bereits im Vorfeld entstandenen Planungskosten von 60.000,00 Euro den Mehrkosten noch hinzuzufügen.

Am 18. Januar 2017 reichten die Kläger die Unterschriftenlisten verbunden mit ihrem Begehren auf Durchführung eines Bürgerentscheids bei der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen, adressiert an den Amtsvorsteher sowie den Bürgermeister, ein. Der Antrag wies die drei Kläger als vertretungsberechtigte Personen der Bürgerinitiative aus, war aber lediglich von den Klägern zu 1) und 3) unterschrieben.

Auf Anfrage des Beklagten nahm die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg mit Schreiben vom 10. Februar 2017 als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu dem Bürgerbegehren Stellung. Sie vertrat die Auffassung, das Bürgerbegehren sei aus verschiedenen Gründen formell unzulässig.

Auf eine Beschlussvorlage des Beklagten in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde fasste die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 16. März 2017 den Beschluss, das Bürgerbegehren als unzulässig abzulehnen. Das Bürgerbegehren sei anstelle des Bürgermeisters an die Gemeindevertretung zu richten gewesen und hätte die Unterschriften der drei Vertretungsberechtigten enthalten müssen. Zudem würden in der Begründung entgegen den diesbezüglichen Anforderungen Mutmaßungen angestellt und werde auf die Erwägungen und Beweggründe der Gemeindevertretung nicht eingegangen. Darüber hinaus sei der Kostendeckungsvorschlag der Initiative unzureichend, da entgegen der Beratung vom 12. Januar 2017 behauptet werde, das Begehren erfordere keine zusätzlichen Ausgaben, sondern bringe lediglich Einsparungen in Höhe von 1,2 Millionen Euro mit sich. Letztlich sei das Bürgerbegehren auch verfristet, da der Antrag innerhalb von sechs Wochen nach dem Streitgegen-

ständlichen Gemeindebeschluss, also bis zum 29. Dezember 2016 um 24:00 Uhr hätte gestellt werden müssen.

Dieses Ergebnis wurde den Klägern mit lediglich an den Kläger zu 1) gerichtetem Bescheid vom 31. März 2017 mitgeteilt, gegen den die Kläger mit am 27. April 2017 eingegangenen Schreiben Widerspruch einlegten. Der Widerspruch wurde aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung vom Beklagten mit Widerspruchsbescheiden vom 24. Mai 2017, zugegangen jeweils am 27. Mai 2017, zurückgewiesen.

Mit ihrer am 26. Juni 2017 erhobenen Klage verfolgen die Kläger ihr Begehren weiter.

Sie sind der Ansicht, entgegen der Einschätzung des Beklagten sei das Bürgerbegehren zulässig. Zunächst sei der an den Bürgermeister gerichtete Antrag an die Gemeindevertretung weitergeleitet worden und habe insofern den richtigen Adressaten erreicht. Dass nur zwei der drei Vertretungsberechtigten den Antrag unterschrieben hätten, sei angesichts der offenen Formulierung in der Kommunalverfassung M-V und der Durchführungsverordnung unschädlich. Darüber hinaus sei die Begründung ausreichend, enthalte jedenfalls keine unzulässige Täuschung oder Beeinflussung der Bürger. Bezüglich des Kostendeckungsvorschlags vertreten die Kläger die Meinung, sie seien von dem Beklagten falsch beraten worden. Es sei nicht nachvollziehbar, warum zwar das Gesamtprojekt, nicht aber isoliert der Teil, der sich auf die Zuwegungen, DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen beziehe, gefördert werde. Daher würden entgegen der Beratung tatsächlich keine Mehrkosten anfallen und sie seien nicht verpflichtet, die von dem Beklagten ausgewiesenen Mehrkosten in ihren Kostendeckungsvorschlag aufzunehmen. Außerdem seien schon die angegebenen Gesamtkosten vom Beklagten falsch berechnet worden, da die Summe von 5.316.459,47 Euro auch den nicht förderungsfähigen Umsatzsteueranteil von 848.846,47 Euro enthalte. Letztlich sind die Kläger der Ansicht, dass mangels Umsetzung des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 17. November 2016 keine Frist für die Einlegung des Bürgerbegehrens einzuhalten gewesen sei.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheids vom 31. März 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Mai 2017 zu verpflichten, das Bürgerbegehren „Sind sie dafür, dass KEINE aufgeständerte Dünenpromenade auf der Düne im Ostseebad Boltenhagen gebaut wird?“ zuzulassen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte wiederholt sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren. Er trägt ergänzend vor, dass die Gemeinde mit der Umsetzung des Gemeindebeschlusses vom 17. November 2016 bereits begonnen habe und insofern eine Frist von sechs Wochen ab dem Tag des Beschlusses lief. Insbesondere seien schon im Vorfeld des Gemeindebeschlusses Planungskosten in Höhe von ca. 60.000 Euro angefallen und habe die Gemeinde schon im Anschluss an den nichtöffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung vom 17. November 2016 über die Beauftragung eines Ingenieurbüros beraten. Die Notwendigkeit, die neben der Dünenpromenade geplanten Zuwegungen und Gründungen für DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen zu errichten, ergebe sich aus dem wegen des Ausbaus der Düne als Hochwasserschutzanlage notwendigen Abriss der vorhandenen Einrichtungen, verbunden mit den gesetzlichen Vorgaben in § 3 Nr. 3 Buchstabe d) Kurortgesetz M-V und § 2 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten (1 Stehordner) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig aber unbegründet.

1. Die Klage ist zulässig. Statthafte Klageart ist vorliegend die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO, da es sich bei der Zulassung des Bürgerbegehrens um einen feststellenden Verwaltungsakt handelt (Oberverwaltungsgericht für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Beschluss vom 24. Juli 1996 – 1 M 43/96 –, Rn. 29, juris; m.w.N. *Schenke*, in: Kopp/Schenke, Kommentar zur Verwaltungsgerichtsordnung, 23. Auflage 2017, Anh § 42 Rn. 25). Die Klage ist auch zu Recht gegen den Beklagten gerichtet, der die angegriffenen Bescheide erlassen hat, obwohl die Sachentscheidung von der Gemeindevertretung zu treffen war und ist.

2. Die Klage ist jedoch nicht begründet. Die Ablehnung der Zulassung des Bürgerbegehrens und der zugehörige Widerspruchsbescheid sind nicht rechtswidrig und verletzen die Kläger als Initiatoren und Vertreter des Bürgerbegehrens daher auch nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 5 VwGO. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Zulassung des Bürgerbegehrens. Denn das Bürgerbegehren war nicht zulässig im Sinne des § 20 Abs. 1, 2, 4 und 5 KV M-V.

Zwar handelt es sich bei der Errichtung der Dünenpromenade allein schon aufgrund der hiermit verbundenen hohen Kosten unstreitig um eine wichtige Entscheidung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen im Sinne von § 20 Abs. 1 S. 1 KV M-V. Auch liegt kein Fall des § 20 Abs. 2 KV M-V vor, so dass ein Bürgerbegehren in dieser Angelegenheit grundsätzlich stattfinden könnte.

Es fehlt jedoch bereits an einem Kostendeckungsvorschlag im Sinne des § 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V in Verbindung mit § 14 Abs. 3 S. 1 KV-DVO. Danach muss ein Bürgerbegehren einen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Der Kostendeckungsvorschlag muss auch die voraussichtlich zu erwartende Kostenhöhe der verlangten Maßnahme enthalten. Sinn und Zweck dieser Vorschriften ist es, den Bürgern die Verantwortung näherzubringen, die sie gleichzeitig mit dem Bürgerbegehren tragen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen ihres Anliegens. Wie auch die Gemeindevertreter bei Anträgen in der Gemeindevertreterversammlung haben sie sich im Zusammenhang mit dem Bürgerbegehren mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auseinanderzusetzen (*Wollenteit/Vieweg/Pfützner/ Bitto*, Kommentar zur Kommunalverfassung M-V, Stand: 26. Ergänzungslieferung Januar 2017, Band I § 20 Nr. 3.2). Im Sinne einer verantwortungsvollen Entscheidungsfindung ist dabei regelmäßig ein Kostendeckungsvorschlag erforderlich. Er kann nur dann im Einzelfall entbehrlich sein, wenn die beantragte Maßnahme überhaupt keine Kosten verursacht oder sie die tatsächlich billigere Alternative zu einem von der Gemeinde beschlossenen Vorhaben darstellt (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. April 2006 – 2 MB 10/06 –, Rn. 9, juris; VG Düsseldorf, Beschluss vom 31. März 2009 – 1 L 440/09 –, Rn. 43, juris). Diese Ausnahme von der Regel kommt allerdings dann nicht in Betracht, wenn hinter dem abgelehnten Vorhaben ein Finanzierungssystem der Gemeinde steht, welches sich nicht ohne Weiteres auf die vom Bürgerbegehren begehrte Maßnahme übertragen lässt (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. April 2006 – 2 MB 10/06 –, Rn. 9, juris). Das Fehlen eines Kostendeckungsvorschlags führt zur Unzulässigkeit eines Bürgerbegehrens. Das gilt auch, wenn mit dem Begehren das Unterlassen eines Vorhabens angestrebt wird, sofern durch das Unterlassen Kosten ausgelöst werden (Oberverwaltungsgericht für das Land Schleswig-Holstein, Beschluss vom 24. April 2006 – 2 MB 10/06 –, juris).

Die Kläger haben in ihrem Bürgerbegehren keinen Vorschlag zur Kostendeckung unterbreitet. Dies erfüllt die gesetzlichen Anforderungen nicht, denn unmittelbare Folge des Bürgerentscheids, entgegen dem Gemeindebeschluss das Projekt Dünenpromenade

nicht zu verwirklichen, ist nicht ausschließlich das Einsparen der Kosten für Planung und Bau. Untrennbar verbunden hiermit ist auch der Verlust der daran gekoppelten Fördermittel für die von dem Gesamtprojekt umfassten und infolge des Ausbaus der Düne als Hochwasserschutzmaßnahme ohnehin anfallenden Maßnahmen für Rettungsdienste und Katastrophenschutz. Unmittelbare Folge des Unterlassens wäre also auch das Entstehen von Kosten für die Verwirklichung dieser Maßnahmen. Sofern die Kläger monieren, dass auch diese Maßnahmen isoliert förderungsfähig wären, so handelt es sich dabei um eine bloße Behauptung, die auf keiner Tatsachengrundlage fußt. Den Klägern wäre es unbenommen geblieben, eine Finanzierung der mit ihrem Antrag verbundenen Kosten durch Fördermittel des Landes in ihrem Kostendeckungsvorschlag zu empfehlen. Das vollständige außer Acht lassen der Kostenfolge und die Behauptung, es wären hiermit ausschließlich Einsparungen verbunden, wird aber dem Sinn und Zweck der Befähigung der Bürger zu einer verantwortungsvollen Entscheidungsfindung nicht gerecht. Denn bei einem aus mehreren Teilprojekten bestehenden Gesamtprojekt muss sich der Kostendeckungsvorschlag immer auf sämtliche Teile des Gesamtprojekts beziehen, um den Bürgern das Ausmaß ihrer Entscheidung vor Augen zu führen. Vorliegend handelte es sich bei dem Beschluss der Gemeinde vom 17. November 2016 um den Beschluss zur Durchführung eines Gesamtprojekts, bestehend aus der Dünenpromenade, Zuwegungen für Rettungsfahrzeuge, DLRG-Gebäuden und Strandwärterhäuschen. Der Hinweis der Initiatoren darauf, es entstünden durch ihr Anliegen keine weiteren Kosten, bezog sich hingegen ausschließlich auf die Dünenpromenade.

Um den gesetzlichen Anforderungen an einen Kostendeckungsvorschlag gerecht zu werden, hätten die Initiatoren durchaus erwähnen können, das Unterlassen der Errichtung der Dünenpromenade führe zu keinen weiteren Kosten. Dabei hätten sie aber ebenso zur Sprache bringen müssen, dass die Teilprojekte der Zuwegungen, DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen anderweitig zu finanzieren wären. Denn nur in Kenntnis der vollständigen finanziellen Auswirkungen der Entscheidung für die Gemeinde hätten die Einwohner eine nach dem Zweck des § 20 Abs. 5 S. 1 KV M-V verantwortungsvolle Entscheidung treffen können.

Zwar käme ein Außerachtlassen der Kosten für Teilprojekte eventuell in Betracht, wenn diese im Verhältnis zu den Gesamtkosten kaum ins Gewicht fielen. Hiervon kann jedoch vorliegend bei den von der Gemeinde veranschlagten Kosten für Zuwegungen, DLRG-Gebäude und Strandwärterhäuschen von 1.421.328,27 Euro bei Gesamtkosten in Höhe von 5.316.459,47 Euro nicht die Rede sein.

Dass die Kläger von vornherein nicht die Absicht hatten, den Einwohnern der Gemeinde das Ergebnis der Kostenberatung auf ihren Unterschriftenlisten mitzuteilen, wird auch dadurch deutlich, dass sie mehr als die Hälfte der Unterschriften vor dem Termin zur Kostenberatung sammelten.

Ob das Bürgerbegehren darüber hinaus auch verfristet ist und sich an den falschen Adressaten richtet, bedarf in der Folge keiner Entscheidung. Dies gilt ebenso für die Frage, ob es eine tragfähige Begründung enthält und sich die erforderliche Anzahl an Unterschriften auf dem Antrag befindet.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 1 VwGO.

Gründe für die Zulassung der Berufung liegen nicht vor (§ 124 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach - Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) vom 24.11.2017 [BGBl. I 2017, 3803] zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,

3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,

4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder

5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Die Beteiligten müssen sich durch Bevollmächtigte im Sinne von § 67 Abs. 4 Sätze 3 bis 7 VwGO vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Sätze 3, 5 und 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Skeries

Witte

Meisner

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12407	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 18.04.2018
		Verfasser:	
Beschluss zur Vermögensübertragung des Parkplatzes am Festsaal/an der Schule in das Sondervermögen des Eigenbetriebes der Kurverwaltung			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

In der Eigenbetriebsverordnung ist für einen Eigenbetrieb als Voraussetzung festgelegt, dass diese Betriebsform nach Art und Umfang für eine selbständige Wirtschaftsführung geeignet ist. Hierzu gehören sowohl klar abgrenzbare Leistungen als auch eine entsprechende Kapitalausstattung. Der nachstehende Beschluss beinhaltet keinen Eigentumsübergang im privatrechtlichen Sinne, sondern nur den Übergang vom Sondervermögen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, dass folgende Vermögensübertragung dem Parkplatz am Festsaal/ an der Schule in Boltenhagen betreffend in das Sondervermögen des Eigenbetriebes Kurverwaltung erfolgen:

- Teilfläche des Grundstücks Schule (Flur 1, Flurstück 374, Gemarkung Boltenhagen).

Die genaue Teilfläche sowie der dazugehörige Wert sind noch zu ermitteln und der Kurverwaltung mitzuteilen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

Keine

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	V Bolte/18/12325-1		
Federführend: Kurverwaltung Boltenhagen		Status:	öffentlich		
		Datum:	09.04.2018		
		Verfasser:	Daniela Schmidt		
Ideenwettbewerb Festwiese & Überdachung Kurpark					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

Im Rahmen neuer Veranstaltungen, wie zum Beispiel „Wiesenklänge“ und eine Neuausrichtung der jährlich stattfindenden Märkte kommt der Festwiese ein höherer Stellenwert zu. Deshalb kam es in der Kurverwaltung zu Überlegungen die Festwiese in geeigneter Art und Weise um- bzw. auszubauen.

Daneben wurde wiederkehrend seitens einiger Gemeindevertreter angefragt, inwieweit eine Überdachung des Kurparks möglich wäre.

Aus Sicht der Kurverwaltung würde sich für beide Projekte ein Ideenwettbewerb anbieten. Hierbei besteht die Möglichkeit, ein breites Spektrum von Teilnehmern zu erreichen und nicht geahnte Ideen hervorzubringen. In diesem Zusammenhang könnten auch planungsrechtliche Probleme berücksichtigt werden. Ein Ideenwettbewerb kann darüber hinaus zur Stärkung des Images des Ostseebades Boltenhagens beitragen.

Aus Sicht der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern bündelt ein Wettbewerb eine breite Palette verschiedener Lösungsansätze, motiviert die beteiligten Architekten und verschafft dem Bauherrn neue, ungeahnte Erkenntnisse über sein Vorhaben.

Die Berater des Wettbewerbsausschusses der Architektenkammer fördern alle Wettbewerbe nach RPW 2013 im Bereich des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Die Berater sind im Wettbewerbswesen erfahren, für 5 Jahre gewählt und arbeiten ehrenamtlich. Sie sind kompetente Ansprechpartner für den Auslober bei Fragen zu Wettbewerbsart, Auslobungen, Teilnehmerkreis, Preisrichtern und Wettbewerbsbetreuern und Festsetzungen zu Preissummen und Vergütungen. Der Wettbewerbsausschuss prüft eingereichte Auslobungsunterlagen auf Ihre Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Richtlinien für Planungswettbewerbe und erteilt in diesem Fall 1 durch die Vergabe einer Registriernummer die Freigabe des Verfahrens.

Ein Wettbewerb bringt zweifache Lösungen zu einem Preis: den richtigen Partner und die richtige Lösung.

Die Möglichkeit der Ideenwettbewerbe wurde auf der Kurbetriebsausschusssitzung am 21.03.2018 diskutiert und beraten. Die Kurbetriebsausschussmitglieder empfehlen einstimmig der Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen, dass sich die Kurverwaltung, um die geeignetste Wettbewerbsart, mögliche Kosten und die weitere Vorgehensweise besser beurteilen zu können, mit der Architektenkammer M-V in Verbindung setzen soll, um Realisierungsvorschläge für die Umsetzung der Ideenwettbewerbe Festwiese und Kurpark zu erarbeiten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen beschließt, dass sich die Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen mit der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung setzt, um Realisierungsvorschläge für die Umsetzung der Ideenwettbewerbe Festwiese und Kurpark zu erhalten.

Finanzielle Auswirkungen:

Beschreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unterhaltung, Bewirtschaftung)	
X	Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
X	durch Haushaltsansatz auf Aufwandskonto: 4991
	durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
	über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
	unvorhergesehen <u>und</u>
	unabweisbar <u>und</u>
	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):
	Deckung gesichert durch
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:
	Keine finanziellen Auswirkungen.

Anlagen: - Lebenslauf

Lebenslauf
Sitzung des Kurbetriebsausschusses der Gemeinde Ostseebad
Boltenhagen vom 21.03.2018

Öffentlicher Teil

7 Ideenwettbewerb Festwiese & Überdachung Kurpark
Vorlage: GV Bolte/18/12325

Frau Bräunig und Frau Hörl erläutern den Kurbetriebsausschussmitgliedern, dass im Rahmen neuer Veranstaltungen sowie aufgrund von Anfragen seitens einiger Gemeindevertreter ein geeigneter Um- bzw. Ausbau der Festwiese hinter dem Kurhaus und eine Möglichkeit zur Überdachung des Kurparks im Raum stehen. Um verschiedene Ideen sammeln zu können und diverse Anregungen zu erhalten wäre es sinnvoll, einen Planungswettbewerb durchzuführen.

Die Kurbetriebsausschussmitglieder haben verschiedene Fragen zu den Kosten, Umsetzungsdauer als auch Kriterien der Auslobung, Teilnehmerkreis und anderen Festsetzungen der Ideenwettbewerbe.

Alle Kurbetriebsausschussmitglieder sind sich einig, dass Ideenwettbewerbe das Image des Ortes stärken und eine Vielzahl von Lösungsansätzen entstehen könnten. Sie sind für eine Ausarbeitung detaillierter Unterlagen mit Hilfe der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern.

Herr Claus bittet um Abstimmung ob Ideenwettbewerbe überhaupt gewollt sind und stellt den **Antrag**: Die Kurverwaltung Ostseebad Boltenhagen soll sich mit der Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung setzen, um Realisierungsvorschläge für die Umsetzung der Ideenwettbewerbe Festwiese und Kurpark zu erhalten.

Frau Bräunig lässt über den Antrag von Herrn Claus abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzl. Anzahl der Vertreter:	9
davon anwesend:	7
Zustimmung:	7
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0